

**Beschlussempfehlungen und Berichte  
des Petitionsausschusses  
zu verschiedenen Eingaben**

**Inhaltsverzeichnis**

1.	17/4346	Ausländer- und Asylrecht	JuM	10.	17/4326	Schülerbeförderung	KM
2.	17/3902	Ausländer- und Asylrecht	JuM	11.	17/4287	Verkehr	VM
3.	17/4224	Gnadensachen	JuM	12.	17/4393	Verkehr	VM
4.	17/4290	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	MLW	13.	17/4298	Soziale Grundsicherung	SM
5.	17/4356	Steuersachen	FM	14.	17/4388	Besoldung/Tarifrecht	FM
6.	17/4458	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	15.	17/4145	Verkehr	VM
7.	17/3278	Beschwerden über Be- hördern (Dienstaufsicht)	SM	16.	17/4253	Jugendschutz	SM
8.	17/4156	Soziale Grundsicherung	SM	17.	17/4286	Gesundheitswesen	SM
9.	17/4153	Besoldung/Tarifrecht	FM	18.	17/3943	Steuersachen	FM
				19.	17/4266	Steuersachen	FM
				20.	17/4382	Steuersachen	FM

**1. Petition 17/4346 betr. Terminvergabe, Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis****I. Gegenstand der Petition**

Der Petent begeht die Terminvergabe zur Abgabe von Fingerabdrücken und die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis.

**II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:**

Die Ausländerbehörde hat dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz mit Gültigkeitsdauer von Anfang Oktober 2025 bis Anfang Oktober 2028 als elektronischer Aufenthalts-titel (eAT) erteilt. Der eAT wurde Ende Oktober 2025 an den Petenten ausgehändigt.

**Beschlussempfehlung:**

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Birnstock

**2. Petition 17/3902 betr. Antrag auf Niederlassungserlaubnis**

Die Petentin beschwert sich über die lange Bearbeitungszeit seines Antrags auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

Die Ausländerbehörde hat für die Petentin die begehrte Niederlassungserlaubnis als elektronischen Aufenthalts-titel (eAT) bei der Bundesdruckerei bestellt.

Der eAT liegt zwischenzeitlich zur Abholung bei der Ausländerbehörde bereit und kann der Petentin bei Vorsprache ausgehändigt werden.

**Beschlussempfehlung:**

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Bückner

**3. Petition 17/4224 betr. Haftverkürzung**

Die Petentin, vertreten durch ihren Lebensgefährten, begeht Verkürzung ihrer am 31. Juli 2025 in der JVA angetretenen neunmonatigen Haftstrafe im Gnadenweg.

**1. Gegenstand der Petition**

Das Amtsgericht verurteilte die Petentin mit Urteil vom 1. Juni 2022 wegen unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln in 17 Fällen, davon in drei Fällen in Tateinheit mit unerlaubtem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln, sowie wegen unerlaubten Handeltrei-

bens mit Betäubungsmitteln in zwei weiteren Fällen rechtskräftig unter Einbeziehung der durch Strafbefehl des Amtsgericht vom 4. Mai 2020 wegen Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln verhängten Bewährungsstrafe zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr, deren Vollstreckung für die Dauer von zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Als Bewährungsaufgaben wurden unter anderem 80 Stunden gemeinnützige Arbeit sowie fünf Einzelgespräche bei einer Suchtberatungsstelle binnen eines Jahres nach Rechtskraft des Urteils angeordnet.

Darüber hinaus verhängte das Amtsgericht gegen die Petentin in demselben Urteil vom 1. Juni 2022 wegen acht weiterer Fälle des unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln sowie wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis eine (weitere) Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 10 Euro sowie eine isolierte Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis von acht Monaten.

Dem Urteil lag zugrunde, dass die Petentin zwischen dem 30. Dezember 2019 und dem 12. August 2020 bei 27 Gelegenheiten Marihuana erworben und teilweise gewinnbringend weiterveräußert sowie am 12. August 2020 ein Kraftfahrzeug wissentlich ohne Fahrerlaubnis geführt hatte. Bei der Strafzumessung und der Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung berücksichtigte das Gericht zugunsten der Petentin, dass es sich ausschließlich um die sogenannte weiche Droge Marihuana gehandelt hatte, der überwiegende Teil für den Eigenkonsum bestimmt gewesen und die Petentin im Ermittlungsverfahren durchgehend kooperativ aufgetreten war. Weiterhin stellte das Gericht positiv in Rechnung, dass es sich um ihre erste Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe handelte, sie in einer gefestigten Partnerschaft lebte und vier Kinder versorgte. Ferner wurde berücksichtigt, dass die Petentin angegeben hatte, sich bereits zur Behandlung ihrer Suchtproblematik an eine Beratungsstelle gewandt und durch einen Umzug ihren früheren, sie negativ beeinflussenden Freundeskreis aufgegeben zu haben.

Aufgrund des Inkrafttretens des Konsumcannabisgesetzes und des Wegfalls der Strafbarkeit einzelner, der Verurteilung vom 1. Juni 2022 zugrunde liegender Taten wurde mit Beschlüssen vom 24. Juli 2024 und 7. April 2025 die Gesamtfreiheitsstrafe auf neun Monate, die weiterhin zur Bewährung ausgesetzt wurde, und die Gesamtgeldstrafe auf 40 Tagessätze neu festgesetzt.

Während die Petentin die Arbeitsstunden ableistete, blieb ein Nachweis der Wahrnehmung der Suchtberatungsgespräche trotz schriftlicher Erinnerung durch das Amtsgericht vom 21. April 2023 aus, weshalb dieses mit Verfügung vom 22. August 2023 Termin zur mündlichen Anhörung der Petentin auf 27. September 2023 bestimmte. In diesem Termin eröffnete die Petentin, die Gespräche vergessen zu haben. Ihr wurde mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft eine Fristverlängerung zur Wahrnehmung der Gespräche bis 1. März 2024 gewährt. Trotz der erneuten schrift-

lichen Erinnerung an die Petentin vom 15. März 2024 verstrich auch diese Frist wiederum ohne Rückmeldung.

Mit Strafbefehl vom 30. August 2024 verurteilte zudem das Amtsgericht die Petentin rechtskräftig wegen in der Bewährungszeit begangener Körperverletzung sowie Bedrohung jeweils in Tateinheit mit Beleidigung zu einer Gesamtgeldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen. Dem lag zugrunde, dass die Petentin am 5. Juli 2023 im Rahmen einer Auseinandersetzung mit einer Passantin diese am Hals und Körper gepackt und beschimpft hatte und am 4. September 2023 ihre Nachbarin mehrfach als „alte, fette Schlampe“ bezeichnete und dieser in Aussicht gestellt habe, ihr „eine in die Fresse [zu] hauen“.

Da die Petentin die verpflichtenden Suchtberatungs Gespräche kontinuierlich nicht wahrnahm und während der Bewährungszeit erneut straffällig wurde, widerrief das Amtsgericht mit Beschluss vom 31. Oktober 2024 die Strafaussetzung zur Bewährung wegen gröblicher und beharrlicher Verstöße gegen die erteilten Auflagen.

Mit Schreiben vom 11. Februar 2025 stellte die Petentin bei der Staatsanwaltschaft den Antrag, durch gemeinnützige Arbeit bei der Bahnhofsmission in die Haftstrafe zu vermeiden, was mit Verfügung vom 13. Februar 2025 im Hinblick auf den bereits rechtskräftigen Bewährungswiderruf abgelehnt wurde.

Mit E-Mail vom 20. Februar 2025 beantragte die Petentin im Hinblick auf den für den 24. Februar 2025 bestimmten Strafantritt die Gewährung eines Strafaufschubs für die Dauer von vier bis sechs Monaten. Zur Begründung führte sie aus, dass sie vor Antritt der Haft noch verschiedene organisatorische Verpflichtungen zu erledigen sowie die erforderliche Abstimmung mit ihrem Partner vorzunehmen habe, bevor sie ihre vier hauptsächlich minderjährigen Kinder in der Obhut ihres Partners und ihrer volljährigen Tochter zurücklässt und die Vollstreckung der Freiheitsstrafe antrete. Mit Verfügung vom 11. März 2025 wurde der beantragte Strafaufschub bis zum 22. Juni 2025 bewilligt.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2025 stellte die Petentin bei der Staatsanwaltschaft ein Gnadengesuch mit dem Ziel der erneuten Aussetzung der Gesamt freiheitsstrafe zur Bewährung. Zur Begründung führte sie aus, dass ihre Mutter an Darmkrebs erkrankt sei, sich einer Chemotherapie unterziehe und daher auf ihre Unterstützung bei der Betreuung angewiesen sei. Darüber hinaus werde ihre Anwesenheit im Rahmen der Kindertageneingewöhnung ihres jüngsten Sohnes benötigt. Ferner befände sie sich in einer psychischen Ausnahmesituation und sei zudem in erheblichem Umfang ehrenamtlich engagiert. Das Gnadengesuch wurde mit Verfügung vom 25. Juli 2025 abgelehnt.

Die Petentin blieb daraufhin der Ladung zum Strafantritt fern und wurde aufgrund Vorführbefehls vom 29. Juli 2025 am 31. Juli 2025 festgenommen und schließlich in die Justizvollzugsanstalt gebracht, wo sie sich seither befindet.

Auf die zu vollstreckende Gesamt freiheitsstrafe von neun Monaten wurden 19 Tage für Leistungen auf die einbezogene Geldstrafe angerechnet. Der errechnete Zweidrittelzeitpunkt ist der 9. Januar 2026, die Mindest verbüßungszeit von sechs Monaten ist am 11. Januar 2026 erreicht und das Strafende am 10. April 2026.

Am 6. August 2025 beantragte der Lebensgefährte der Petentin Haftverkürzung oder erneute Bewährung für die Petentin. Zur Begründung wurden im Wesentlichen die auch in dem Gnaden gesuch vom 16. Juni 2025 genannten Umstände angeführt. Mangels Vollmacht des Lebensgefährten wies die Staatsanwaltschaft dieses Ersuchen wie auch ein weiteres des Lebensgefährten vom 10. August 2025, in dem er erneut die Aussetzung der Reststrafe anregte, mit Verfügung vom 14. August 2025 zurück. Mit E-Mail vom 14. August 2025 legte der Lebensgefährte eine auf den 5. August 2025 datierte Vollmacht der Petentin vor. Am 15. August 2025 erfolgte hierauf die Vorlage an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts, wobei die Staatsanwaltschaft der Aussetzung der Reststrafe entgegnetrat. Eine Entscheidung der Strafvollstreckungskammer steht noch aus.

Parallel ersuchte der Lebensgefährte mit Schreiben vom 10. August 2025 das Ministerium der Justiz und für Migration um Gnade für die Petentin. Dieses zuständigkeits halber an die Staatsanwaltschaft weitergeleitete Ersuchen wurde mit Verfügung vom 21. August 2025 aufgrund von § 14 der Gnadenordnung (GnO) im Hinblick auf die beantragte Prüfung gemäß § 57 des Strafgesetzbuchs (StGB) auf Haftverkürzung zurückgestellt.

Mit Datum vom 14. September 2025, gerichtet an das Landgericht und weitergeleitet an die Staatsanwaltschaft, stellte die Petentin ein weiteres Gnaden gesuch, in dem sie ihre alsbaldige Freilassung – jedenfalls vor dem Prüftermin am 9. Januar 2026 – begehrte. Dieses begründet sie erneut mit der erforderlichen Pflege und Unterstützung ihrer erkrankten Mutter sowie mit der Sorge um ihre Kinder. Sobald die erforderlichen Stellungnahmen vorliegen, wird die Staatsanwaltschaft über das Ersuchen entscheiden.

Unabhängig hiervon erließ das Amtsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft am 9. Oktober 2025 erneut einen Strafbefehl gegen die Petentin, gegen den ihr Verteidiger Einspruch einlegte. Dem Strafbefehl liegt der Vorwurf der tateinheitlich begangenen Beleidigung, Körperverletzung und Sachbeschädigung zugrunde. Konkret wird der Petentin vorgeworfen, am 28. April 2025 den Geschädigten mit den Worten „Du Hurensohn, ich fick deine Mutter, ich fick dein Kind“ beleidigt und ihn anschließend mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen zu haben, wodurch auch dessen Brille beschädigt worden sein soll. Ein Hauptverhandlungstermin steht noch nicht fest.

Mit der vorliegenden Petition begeht die Petentin, vertreten durch ihren Lebensgefährten, die vorzeitige Entlassung zur Halbstrafe nach § 57 StGB im Gnadenweg.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Inhaftierungssituation für die Familie, insbesondere für die minderjährigen Kinder der Petentin eine erhebliche Belastung darstelle. Die beiden jüngsten Kinder würden deutliche Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten infolge der Trennung zeigen und seien derzeit in Pflegefamilien untergebracht. Die Petentin habe die Bewährungsaufgaben weitestgehend erfüllt. Mehrere Anklagepunkte seien durch die Entkriminalisierung von Cannabis entfallen. Die Petentin sei vor ihrer Inhaftierung durch ehrenamtliches Engagement und soziales Verantwortungsbewusstsein hervorgetreten und habe einen Praktikumsplatz ab Oktober zur beruflichen Wiedereingliederung in Aussicht. Angesichts dessen erscheine eine frühzeitige Entlassung sachgerecht. Der Lebensgefährte selbst bemühe sich um das Sorgerecht für die minderjährigen gemeinsamen Kinder, engagiere sich ehrenamtlich, sei nicht vorbestraft und beginne im September 2025 eine Umschulung zum Hauswart. Er sei bereit, umfassende Verantwortung für Kinder, Haushalt und Wiedereingliederung der Petentin zu übernehmen.

## 2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Vollstreckung der rechtskräftigen Freiheitsstrafe durch die Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Die von der Petentin begehrte Entlassung zum (tatsächlichen) Halbstrafenzeitpunkt gemäß § 57 Absatz 2 StGB kommt bereits deshalb nicht in Betracht, da die in § 57 Absatz 2 StGB normierte Mindestverbüßung von sechs Monaten noch nicht erreicht ist. Bei einer Entscheidung nach § 57 StGB ist der frühestmögliche Entlasszeitpunkt der rechnerische Zweidrittelzeitpunkt am 9. Januar 2026.

Auch die Voraussetzungen für einen Gnadenbewilligung nicht vor. Gnadenbewilligung haben Ausnahmeharakter. Die Gewährung von Gnade setzt nach den §§ 3, 26 GnO voraus, dass besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden sind und die nicht mehr bei der Entscheidung berücksichtigt werden konnten und die daher so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung anzeigen lassen. Ferner erfordert die Gewährung von Gnade eine günstige Sozialprognose und Gnadenwürdigkeit.

Außergewöhnliche Umstände, die eine erneute Strafaussetzung zur Bewährung rechtfertigen könnten, liegen ebenfalls nicht vor. Die vorgetragenen Härten für das familiäre Umfeld der Petentin sind denknotwendige Begleiterscheinung einer jeden Inhaftierung und deshalb grundsätzlich hinzunehmen. Durch den von der Staatsanwaltschaft eingeräumten Strafaufschub stand der Petentin ausreichend Zeit zur Verfügung, um ihr familiäres Umfeld auf die bevorstehende Inhaftierung vorzubereiten. Die Sorge um ihre Kinder wurde durch das erkennende Gericht bei der ursprünglichen Strafaussetzung berücksichtigt. Auch die Hilfebedürftigkeit der Mutter der Petentin rechtfertigt keine andere Beurteilung. Insoweit ist auf die bestehenden sozialen Sicherungssysteme zu verwei-

sen, die in der Lage sind, eine etwaige Pflege- und Unterstützungsbedürftigkeit aufzufangen.

Eine Strafaussetzung zur Bewährung darf im Gnadenweg zudem nur gewährt werden, wenn erwartet werden kann, dass der Verurteilte sich künftig straffrei führen wird (§ 26 Absatz 2 GnO). Dieser Erwartung steht bereits die (wiederholte) Straffälligkeit nach der Anlassverurteilung vom 1. Juni 2022 während der laufenden Bewährungszeit entgegen. Hinzu kommt, dass gegen die Petentin wegen des oben dargestellten Geschehens vom 28. April 2025 ein weiteres Strafverfahren anhängig ist, das derzeit noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Angesichts dieser Umstände bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die Petentin künftig ein straffreies Leben führen wird. Die Petentin hatte ausreichend Gelegenheit zur Erfüllung ihrer Bewährungsaufgaben. Wer die Chance der Bewährung nicht nutzt, ist nicht gnadenwürdig.

Gleichwohl sei darauf hingewiesen, dass über eine mögliche Entlassung zum Zweidrittelzeitpunkt am 9. Januar 2026 die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts bislang noch nicht entschieden hat. Dieser Weg steht der Petentin daher weiterhin offen.

Die Staatsanwaltschaft ist einer Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung zum Zweidrittelzeitpunkt am 9. Januar 2026 unter den von der Justizvollzugsanstalt vorgeschlagenen Auflagen und Weisungen nicht entgegengetreten.

## Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

## 4. Petition 17/4290 betr. Erhalt einer Kirche

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin beschreibt den baulichen Zustand einer denkmalgeschützten Kirche und fordert deren Erhalt. Die Kirche sei geschlossen, weil kein Geld für die Renovierung da sei.

### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

#### 1. Sachverhalt

#### Das Kulturdenkmal

Die Kirche bildet zusammen mit der benachbarten Evangelischen Pfarrkirche eine denkmalgeschützte Kirchengruppe. Die B.-Kirche wurde Ende des 15. Jahrhunderts als gotische Chorturmkirche erbaut. Der Bau integriert romanische Mauerreste im mächtigen Chorturm und in der nördlichen Langhauswand. In den Jahren 1720/21 wurde der Turm verkürzt; 1859 der westliche Giebel neu ausgeführt und mit Wappen der

staufischen Herrschaftsgebiete sowie der sieben Kurfürsten versehen.

#### Aktueller Sachstand

Am 25. Oktober 2023 fand mit Vertretern der Evangelischen Landeskirche Württemberg, der örtlichen Kirchengemeinde als Eigentümerin des Kulturdenkmals, dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart als Denkmalfachbehörde und der Stadt als zuständige untere Denkmalschutzbehörde ein Vor-Ort-Termin statt. Dabei wurde seitens der Kirchenvertreter auf das Ende der Nutzung der B.-Kirche zu gottesdienstlichen Zwecken hingewiesen. Hierfür soll weiter die in unmittelbarer Nähe befindliche Pfarrkirche dienen.

Bei dem Vor-Ort-Termin wurde zudem eruiert, ob aus denkmalpflegerischer Sicht besondere Handlungsempfehlungen für die B.-Kirche zu beachten wären. Solche wurden nicht festgestellt; aber ein Rundgang durch das Gebäude hatte ergeben, dass bestimmte Schäden zu gegebener Zeit und mit einfachen Mitteln zu beheben seien.

Die örtliche Pfarrgemeinde plant, die Kirche abzugeben; Gespräche mit der örtlichen Kommune im Zusammenhang einer möglichen Nutzung der Kirche als Staufer-Museum brachten jedoch kein Ergebnis. Der Evangelischen Landeskirche Württemberg in Stuttgart wurde seitens der örtlichen Kirchengemeinde am 5. November 2025 mitgeteilt, dass aus finanziellen Gründen auf absehbare Zeit keine Instandsetzung stattfinden solle. Das Ziel sei weiterhin, die B.-Kirche abzugeben.

#### III. Würdigung

Aus konservatorischer Sicht macht es keinen Unterschied, ob die Kirche nur noch sporadisch oder gar nicht mehr als Kirche bzw. zur Religionsausübung genutzt wird. Es gilt aber für die örtliche Kirchengemeinde als Eigentümerin die gesetzliche Erhaltungspflicht gegenüber dieser Kirche als Kulturdenkmal. Durch deren Eintragung in das Landesverzeichnis der Baudenkmale in Württemberg vom 4. Mai 1927 stellt sie ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes dar und genießt damit besonderen Schutz (vergleiche §§ 28, 12 und 15 DSchG). Notwendige Instandsetzungs- bzw. Erhaltungsarbeiten für das Kulturdenkmal obliegen der Eigentümerin. Geht das Kulturdenkmal in anderen Besitz oder anderes Eigentum über gilt Entsprechendes. Ein unterlassener Bauunterhalt zum Schaden für das Kulturdenkmal wäre von der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt zu ahnden und wird auch bei einem Antrag auf Denkmalförderung berücksichtigt. Es liegen jedoch bisher keine Anhaltspunkte vor, die ein behördliches Einschreiten in dieser Richtung notwendig machen.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat als oberste Denkmalschutzbehörde des Landes die Evangelische Landeskirche Württemberg im Zusammenhang mit vorliegender Petition auf die gesetzliche

Erhaltungspflicht der Eigentümerin für das Kulturdenkmal hingewiesen. Die örtliche Pfarrgemeinde bzw. das für sie zuständige Dekanat haben durch die Kirchenleitung hiervon Kenntnis erhalten.

Das Land kann weiter im Rahmen seines Denkmalförderprogramms zum Erhalt dieses Kulturdenkmals beitragen, sofern die notwendigen Voraussetzungen vorliegen; insbesondere eine fachliche Abstimmung mit dem LAD und ein genehmigter denkmalschutzrechtlicher Antrag für geplante Instandhaltungsarbeiten. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die B.-Kirche künftig weiter im kirchlichen, kommunalen oder privaten Eigentum befindet.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem die Landesregierung Hinweise zum Erhalt der Kirche und zu möglichen Fördermaßnahmen erteilt hat, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Bückner

#### 5. Petition 17/4356 betr. Einführung eines Freibetrags bei der Grunderwerbsteuer

##### 1. Gegenstand der Petition

Der Petent ersucht die Einführung eines Freibetrags bei der Grunderwerbsteuer für den erstmaligen Erwerb von selbstgenutztem Wohnraum.

##### 2. Die Prüfung der Petition hat folgendes ergeben:

###### a) Sachverhalt

Der Petent trägt vor, dass aufgrund der hohen Immobilienpreise in Baden-Württemberg der Erwerb von Wohneigentum für viele Bürgerinnen und Bürger eine erhebliche finanzielle Belastung darstelle. Er sieht neben den Anschaffungs- und Baukosten die Grunderwerbsteuer als weiteren Faktor, der den Immobilienerwerb erschwert. Betroffen seien insbesondere junge Familien und Erstkläferinnen und -käufer. Der Petent schlägt daher die Einführung eines Freibetrags für den erstmaligen Erwerb von selbstgenutztem Wohnraum in Baden-Württemberg vor.

###### b) Rechtliche Würdigung

###### Fehlende Rechtsgrundlage

Für die Einführung eines Freibetrags für einzelne Erwerbergruppen bei der Grunderwerbsteuer durch das Land besteht keine Rechtsgrundlage. Nach Artikel 105 Absatz 2a Satz 2 des Grundgesetzes haben die Länder lediglich die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer.

Zur Einführung eines Freibetrags für bestimmte Fälle bedarf es daher mindestens eines Bundesgesetzes, wenn nicht sogar einer Grundgesetzänderung.

#### Schwere Administrierbarkeit

Das Besteuerungsverfahren der Grunderwerbsteuer ist bislang sehr schlank. Persönliche Umstände spielen für die Besteuerung grundsätzlich keine Rolle, die Festsetzung erfolgt auf Grundlage der Veräußerungsanzeige des Notars.

Die Begünstigung des Ersterwerbs würde eine landes- oder sogar bundesweite Erfassung bzw. Überwachung sämtlicher vergangener bzw. künftiger Grundstückserwerbe erfordern. Es würde demnach zu einem hohen Prüf- und Überwachungsaufwand kommen, insbesondere auch mit Blick auf das Kriterium der Selbstnutzung.

#### Ungewisse Zielerreichung

In Regionen mit angespannter Wohnlage muss davon ausgegangen werden, dass die Entlastung im Wettbewerb der Interessentinnen und Interessenten zu einem höheren Kaufpreis führt, womit die Steuerbegünstigung für die Käuferinnen und Käufer weitgehend verpuffen würde. Lediglich in Regionen in Baden-Württemberg, in denen sich Angebot und Nachfrage in etwa decken, könnte die Steuerbegünstigung somit Wirkung entfalten. Dann müsste jedoch auch mit erheblichen Mitnahmeeffekten gerechnet werden.

#### Finanzielle Auswirkungen

Vor dem Hintergrund der vielfältigen staatlichen Aufgaben sind Steuermindereinnahmen im Hinblick auf den hohen haushaltswirtschaftlichen Handlungsbedarf auch in den kommenden Jahren sehr kritisch zu sehen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 29. Januar 2026 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuholen, wurde bei drei Ja-Stimmen und zwei Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Ein weiterer in dieser Sitzung aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, die Petition an den Deutschen Bundestag abzugeben, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

## 6. Petition 17/4458 betr. Rundfunkbeitrag

#### 1. Gegenstand der Petition

Der Petent begeht die Befreiung von AfD-Wählern vom Rundfunkbeitrag. Zur Begründung führt der Petent aus, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinem Neutralitätsgebot nicht nachkomme und nachweislich AfD-Wähler diffamiere und in die rechts-extreme Ecke stelle. Er kenne die Märchen vom unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk, seinen Kontrollgremien, dem in Stein gemeißelten Rundfunkänderungsstaatsvertrag sowie seiner hohen Bedeutung für die deutsche Demokratie. Die politische Elite kümmere sich schon seit Jahren nicht um das Thema der Neuaufstellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Er versuche daher, die Neugestaltung in die Hände der Bürgerinnen und Bürger zu legen.

#### 2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Wie der Petent bereits zutreffend anmerkt, ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk verfassungsrechtlich geschützt. Die Rundfunkfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz dient der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Sie enthält die Verpflichtung des Staates, sicherzustellen, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in größtmöglicher Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommt im Rahmen der dualen Rundfunkordnung, das heißt dem Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatwirtschaftlichem Rundfunk, die Erfüllung des klassischen Funktionsauftrags der Rundfunkberichterstattung zu. Er hat die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationnalität als der ökonomischen Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet. Er hat so zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen, wie sie allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann. Aus diesem verfassungsrechtlichen Schutz und Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks folgt die verfassungsrechtliche Verpflichtung der Länder, die bedarfsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu gewährleisten.

Die Gewährleistung der bedarfsgerechten Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erfolgt richtigerweise über die Erhebung des Rundfunkbeitrags. Diese Art der Finanzierung erlaubt es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, unabhängig von Einschaltquoten und Werbeaufträgen, ein Programm anzubieten, das den verfassungsrechtlichen Anforderungen gegenständlicher und meinungsmäßiger Vielfalt entspricht. Es handelt sich beim Rundfunkbeitrag nicht um eine Steuer, sondern um eine nichtsteuerliche Abgabe, nämlich um einen Beitrag. Dieser wird für die Möglichkeit erhoben, das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen. Darin liegt der für die Erhebung des Rundfunkbeitrags rechtfertigende individuelle Vorteil. Angesichts der hohen Durchdringung gerade des privaten Bereichs mit Rundfunkempfangsgeräten und der im Schwer-

punkt innerhalb der Wohnung erfolgenden Nutzung ist es gerechtfertigt, die Beitragspflicht an das Innenhaben der Wohnung zu verknüpfen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob in der beitragspflichtigen Wohnung tatsächlich Rundfunkempfangsgeräte bereitgehalten werden oder ob der Beitragspflichtige das Rundfunkangebot tatsächlich nutzen will. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Rundfunkbeitrags besteht damit grundsätzlich unabhängig davon, ob der Einzelne mit dem Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einverstanden ist.

Wie das Bundesverwaltungsgericht jüngst am 15. Oktober 2025 entschieden hat), stehe die Erhebung des Rundfunkbeitrags erst dann mit dem Verfassungsrecht nicht mehr in Einklang, wenn das Gesamtangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Anforderungen an die gegenständliche und meinungsmäßige Vielfalt und Ausgewogenheit über einen längeren Zeitraum gröblich verfehle. Die Schwelle für die Verletzung des Äquivalenzgebots sei jedoch hoch. Sie müsse dem weiten Spielraum des Gesetzgebers bei Ausgestaltung einer Beitragspflicht Rechnung tragen und setze daher ein grobes Missverhältnis zwischen Abgabenlast und Programmqualität voraus. Zudem sei es schwierig festzustellen, ob die gebotene Abbildung der Meinungsvielfalt und deren ausgewogene Darstellung im Gesamtprogrammangebot tatsächlich gelinge. Denn die programmatische Vielfalt und Ausgewogenheit sei ein Zielwert, der sich stets nur annäherungsweise erreichen lasse. Schließlich sei der grundrechtlich verbürgten Programmfreiheit Rechnung zu tragen. Diese berechtige und verpflichte die Rundfunkanstalten, die sich aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG – unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Grundentscheidungen – ergebenden Anforderungen an die Erfüllung des Rundfunkauftrags eigenverantwortlich sicherzustellen und anhand anerkannter Maßstäbe zu bestimmen, was der Rundfunkauftrag in publizistischer Hinsicht verlange. Vor diesem Hintergrund sei die Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrags erst dann in Frage gestellt, wenn das aus Hörfunk, Fernsehen und Telemedien bestehende mediale Gesamtangebot aller öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter über einen längeren Zeitraum evidente und regelmäßige Defizite hinsichtlich der gegenständlichen und meinungsmäßigen Vielfalt erkennen lasse.

Um – passend zu dieser Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – erstmals eine unabhängige Kontrolle der Auftragserfüllung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in seiner Gesamtheit zu ermöglichen, haben die Länder entschieden, als Teil des vom 14. bis 26. März 2025 durch die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterzeichneten Siebten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) einen Medienrat neu einzusetzen. Hierbei handelt es sich um ein mit sechs unabhängigen Sachverständigen besetztes Kontrollgremium, das die Erfüllung des Auftrags nach § 26 des Medienstaatsvertrags (MStV) durch die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio anhand der jeweils aktuellen wissenschaftlichen

Standards und regelmäßig durchgeföhrter Leistungsanalysen in ihrer Gesamtheit evaluiert. Über das Ergebnis seiner Evaluierung erstattet der Medienrat alle zwei Jahre einen Bericht, der den Intendanten und zuständigen Gremien mitgeteilt und in geeigneter Weise veröffentlicht wird. Der Reformstaatsvertrag wird voraussichtlich zum 1. Dezember 2025 in Kraft treten. Das erste Evaluierungsergebnis des Medienrats ist damit in etwas mehr als zwei Jahren zu erwarten und wird die Grundlage für die Prüfung der Erforderlichkeit zur Ergreifung von Maßnahmen des Gesetzgebers oder der Rechtsaufsicht bilden.

Entgegen der Ansicht des Petenten haben die Länder in den vergangenen Jahren mit Hochdruck an einer umfassenden Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gearbeitet, die mit dem aller Voraussicht nach am 1. Dezember 2025 in Kraft tretenden Reformstaatsvertrag beschlossen werde. Die Einsetzung des Medienrats ist hierbei nur ein einzelner Aspekt des umfassenden Reformpakets. Der Reformstaatsvertrag sieht weitreichende Änderungen am Medienstaatsvertrag, am ARD-Staatsvertrag, am ZDF-Staatsvertrag, am Deutschlandradio-Staatsvertrag sowie am Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vor. Ziel der Reform ist es, einen zeitgemäßen öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu ermöglichen, der mit seinen Angeboten die gesamte Gesellschaft erreicht. Hierfür wird der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks qualitativ gestärkt und quantitativ begrenzt. Zu diesem Zweck enthält der Reformstaatsvertrag Vorgaben zur Digitalisierung der Angebote, zur Reduzierung der Sparten- und Hörfunkprogramme und zur Begrenzung des Sportrechteetats. Um Synergien zu heben und Mehrfachstrukturen abzubauen, wird die Zusammenarbeit der öffentlich-rechtlichen Sender gestärkt, insbesondere durch Einführung eines gemeinsamen technischen Plattformsystems. Zudem sehen die Änderungen des Medienstaatsvertrags Maßstäbe für die Haushaltsführung, Kostensteuerung und Compliance sowie weitere organisatorische Rahmenbedingungen vor. Durch die Neuregelung des ARD-Staatsvertrags werden für die ARD erstmals umfassende staatsvertraglich geregelte Organisationsstrukturen und -prinzipien eingeführt. Im ZDF- und Deutschlandradio-Staatsvertrag finden sich Veränderungen vor allem in den Leitungsstrukturen. Insgesamt soll mit der Reform, insbesondere durch die Schärfung des Auftrags und der Kontrolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie die beitragsstabilisierenden Effekte der getroffenen Maßnahmen, eine Stärkung der Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Bevölkerung erreicht werden.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 29. Januar 2026 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuholen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

## 7. Petition 17/3278 betr. Beschwerde über das Versorgungsamt

Der Petent beschwert sich über die langen Bearbeitungszeiten beim Versorgungsamt in Bezug auf seine Anträge auf Zuerkennung von Merkzeichen. Er trägt vor, dass über lange Zeiträume keine Bearbeitung seiner Anträge erfolgt sei, weshalb über seinen Anwalt bereits drei Untätigkeitsklagen haben eingereicht werden müssen.

Der Petent begeht in erster Linie die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) als Voraussetzung für die Verlängerung eines Parkausweises sowie des Merkzeichens „Bl“ (blind) für die Beantragung von Blindenhilfe. Zudem beantragte er die Merkzeichen „H“ (hilflos) und „RF“ (Ermäßigung des Rundfunkgebührenbeitrags).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei dem Petenten war zuletzt mit Änderungsbescheid vom 28. Januar 2019 ein GdB von 100 festgestellt und die Merkzeichen „G“ (erhebliche Gehbehinderung) und „B“ (Berechtigung zur kostenlosen Mitnahme einer Begleitperson bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln) zuerkannt worden.

Es konnten verschiedene Funktionsbeeinträchtigungen nach Prüfung der ärztlichen Unterlagen anerkannt und mit einem GdB von insgesamt 100 bewertet werden.

Mit Bescheid vom 3. November 2022 wurden die Merkzeichen „aG“, „Bl“, „H“ und „RF“ letztmalig abgelehnt. Hiergegen legte der Petent am 7. November 2022 Widerspruch ein. In der Widerspruchsbegrundung vom 12. Januar 2023 durch seinen Rechtsanwalt wurde der Antrag auf Zuerkennung des Merkzeichens „RF“ zurückgezogen, die Anträge für die Merkzeichen „aG“, „Bl“ und „H“ wurden hingegen aufrechterhalten.

Die im Rahmen des Widerspruchsverfahrens notwendige medizinische Sachaufklärung konnte zunächst wegen fehlender Befundberichte und noch anhängiger Untätigkeitsklagen nicht abgeschlossen werden, weshalb der Petent einen Petitionsantrag gestellt hat.

Nachdem der Petent über seine Anwaltskanzlei eine Entscheidung über den Widerspruch nach Aktenlage beantragte, erteilte das Sozialgericht der Versorgungsverwaltung am 9. Dezember 2024 eine richterliche Anordnung, über den Widerspruch nach Aktenlage zu entscheiden.

Auf Basis der richterlichen Anordnung wurde nach Aktenlage entschieden und der Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 2. Januar 2025 zurückgewiesen.

*Vorwurf der Nichtbearbeitung eines Änderungsantrags*

Der Änderungsantrag ging der Versorgungsverwaltung am 26. April 2022 zu, jedoch ohne Angaben,

was beantragt wird. Auf telefonische Rückfrage beim Anwalt des Petenten wurde der Versorgungsverwaltung der Auftrag erteilt, alle in Frage kommenden Merkzeichen zu prüfen.

Nach Prüfung wurden mit Ablehnungsbescheid vom 3. November 2022 die Merkzeichen „aG“, „H“, „Bl“ und „RF“ abgelehnt. Die am 24. Oktober 2022 eingereichte Untätigkeitsklage wurde am 28. November 2022 wieder zurückgenommen.

Die Beschwerde des Petenten, dass im April 2022 eine Änderung der Merkzeichen beantragt worden, jedoch zu keinem Zeitpunkt eine Bearbeitung erfolgt sei, erweist sich als nicht schlüssig. Vielmehr wurde im Ablehnungsbescheid vom 3. November 2022 auf den Änderungsantrag vom 26. April 2022 Bezug genommen.

### *Vorwurf der langen Bearbeitungszeiten*

Da die vorgelegten Befundberichte bezüglich der Einschätzung der Seh einschränkung und somit der Entscheidung über das Merkzeichen „Bl“ nicht aussagekräftig genug waren, wurde der Petent gebeten, sich einer augenfachärztlichen Untersuchung und Begutachtung zu unterziehen und ein Blindengutachten erstellen zu lassen. Zwei über das Versorgungsamt organisierte Untersuchungstermine bei einer Augenarztpraxis nahm der Petent unentschuldigt nicht wahr. Zudem hielt er eine augenfachärztliche Untersuchung für entbehrlich, da nach Ansicht des Petenten die von ihm vorgelegten Bescheinigungen zur Beurteilung des Sehvermögens ausreichend seien.

Der Petent war von der Versorgungsverwaltung darüber informiert, dass eine weitere Bearbeitung und eine Entscheidung über den Widerspruch erst nach Vorlage des Blindengutachtens erfolgen kann.

Eine von der Versorgungsverwaltung verschuldete lange Bearbeitungszeit konnte nicht festgestellt werden. Vielmehr gingen Rückfragen über die Anwaltskanzlei, wer der aktuell behandelnde Augenarzt des Petenten sei oder betreffend die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht erst nach mehrmaliger Aufforderung ein. Zudem verzögerten mehrere Untätigkeitsklagen die medizinische Sachaufklärung.

Zur Feststellung einer Behinderung nach § 152 SGB IX ist im Rahmen der Sachaufklärung die Vorlage aller ärztlichen Berichte und Unterlagen der behandelnden Fachärzte notwendig, aus denen neben der Diagnose auch die erfolgte Behandlung und der danach vorliegende gesundheitliche Zustand des Patienten hervorgehen muss. Da der Petent eine deutliche Verschlechterung seines Sehvermögens für die Zuerkennung des Merkzeichens „Bl“ geltend machte, waren die vorgelegten augenärztlichen Berichte und das augenärztliche Attest vom 30. Juli 2024 laut versorgungsärztlicher Stellungnahme nicht ausreichend, sodass eine augenfachärztliche Begutachtung notwendig war. Nachdem der Petent bei der Augenarztpraxis weder den Begutachtungstermin noch den Ersatztermin wahrgenommen hatte, war nach Lage der Akten zu entscheiden.

**Merkzeichen „aG“**

Schwerbehinderte Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung sind Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem GdB von mindestens 80 entspricht. Eine solche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn sich diese Personen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigungen dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die aufgrund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung – dauerhaft auch für kurze Entfernung – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind.

Die Voraussetzungen zur Feststellung des Merkzeichens „aG“ sind beim Petenten nicht erfüllt.

**Merkzeichen „Bl“**

Blind sind Personen, denen das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind sind auch Personen anzusehen, deren Sehschärfe auf keinem Auge – auch nicht bei beidäugiger Prüfung – mehr als 1/50 beträgt oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleich zu achten sind.

Die Voraussetzungen für die Feststellung des Merkzeichens „Bl“ können beim Petenten nicht als erfüllt angesehen werden, da eine abschließende Beurteilung anhand der vorliegenden Befundunterlagen nicht möglich ist.

Das fragliche Versorgungsamt hat auf Nachfrage einen dritten Versuch unternommen, dem Petenten die Notwendigkeit einer augenärztlichen Untersuchung zu vermitteln und die Augenarztpraxis hat von selbigem Versorgungsamt nochmals einen Auftrag erhalten, dem Petenten einen Termin anzubieten.

Es ist kein Fehlverhalten vonseiten des Versorgungsamts zu erkennen.

**Merkzeichen „H“**

Hilflos ist eine Person, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages dauernd fremder Hilfe bedarf. Häufig und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen sind insbesondere An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Verrichten der Notdurft. Der Umfang der notwendigen Hilfe bei diesen Verrichtungen muss erheblich sein. Einzelne Verrichtungen, selbst wenn sie lebensnotwendig sind und im täglichen Lebensablauf wiederholt vorgenommen werden, genügen nicht (z. B. Hilfe beim Anziehen einzelner Kleidungsstücke, Hilfe im Straßenverkehr, einfache Wund- und Heilbehandlung).

Die Voraussetzungen zur Feststellung des Merkzeichens „H“ sind beim Petenten nicht erfüllt.

Dem Petenten steht es jedoch frei, gegen die auf Basis der richterlichen Anordnung getroffenen Entscheidung nach Aktenlage Rechtsmittel einzulegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Frank

**8. Petition 17/4156 betr. Beschwerde über das Sozialamt****I. Gegenstand der Petition**

Der Petent ist ehemaliger Vermieter einer Person, welche existenzsichernde Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom Landkreis bezieht. Der Petent begeht nach Kündigung des Mietverhältnisses und anschließendem Auszug der Mieterin die Übernahme der Renovierungskosten der Wohnung.

**II. Sachverhalt**

Der Petent kündigte der leistungsberechtigten Person (Mieterin) das Wohnungsmietverhältnis fristlos am 27. Januar 2025 und erneut am 31. Januar 2025 aufgrund von Rückständen bei den Nebenkostenabrechnungen für die Jahre 2023 und 2024.

Am 28. Februar 2025, also zeitlich nach den ausgesprochenen Kündigungen, legte die leistungsbeziehende Mieterin ein Mieterhöhungsverlangen vom 26. Februar 2025 zum 1. Mai 2025 vor.

Bereits am 24. Oktober 2024 hat die leistungsbeziehende Person ein Mieterhöhungsverlangen des Petenten vorgelegt. Die Kappungsgrenze von 15 % aus § 558 Absatz 3 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) soll dabei nach Mitteilung des Landkreises nicht eingehalten worden sein. Das Mieterhöhungsverlangen erfüllte nach Auffassung des Landkreises nicht die mietrechtlichen Anforderungen an ein Mieterhöhungsverlangen. Die leistungsbeziehende Person wurde im Rahmen einer Beratung am 28. Oktober 2024 hierüber informiert. Außerdem wurde sie darüber informiert, dass nur rechtmäßige Mietforderungen als angemessen betrachtet werden und bei der Feststellung des Leistungsanspruches berücksichtigt werden können.

Der leistungsbeziehenden Person teilt der Landkreis mit Schreiben vom 10. März 2025 mit, dass das (zweite) Mieterhöhungsverlangen aus Februar 2025 aus seiner Sicht nunmehr den rechtlichen Anforderungen entspräche und die erhöhte Miete, im Falle einer Zustimmung zum Mieterhöhungsverlangen durch die leistungsberechtigte Person, bei der Leistung berücksichtigt werden könne.

Am 13. März 2025 teilte der Rechtsanwalt der leistungsbeziehenden Person jedoch mit, dass die Auffassung des Landkreises nicht geteilt werde, dass das Mieterhöhungsverlangen vom 26. Februar 2025 rechtmäßig sei, da die aufgeführten Vergleichswohnungen nicht sinnvoll vergleichbar wären. Eine Zustimmung zur Mieterhöhung durch die leistungsberechtigte Person erfolgte somit nicht.

Per E-Mail vom 25. Juni 2025 wandte sich der Petent direkt an den zuständigen Sachbearbeiter des Landkreises. Der Petent teilte mit, dass das Mietverhältnis nach 16 Jahren zum 1. Mai 2025 beendet wurde und die Mieterin ausgezogen sei. Die gesamte Wohnung müsse neu gestrichen und restauriert werden, weil dies 16 Jahre lang nicht erfolgt sei. Auf Anraten seines Anwaltes nehme er nun direkt Kontakt mit dem Sozialamt auf, um eine Einigung hinsichtlich des Teils der Mieterin über das „Sozialhilfegesetz“ zu erzielen. Ansonsten müsse man den Klageweg beschreiten. Bei der Mieterin würde es vermutlich nur über „einen Titel beim AG gehen“.

### III. Rechtliche Würdigung

Der Petent hat keinen Direktanspruch gegen den Sozialhilfeträger hinsichtlich etwaiger Forderungen aus dem beendeten Mietverhältnis. Das zivilrechtliche Rechtsverhältnis Mieter-Vermieter/Petent wird durch den Bezug von Sozialleistungen durch die Mieterin nicht durchbrochen. Leistungen der Sozialhilfe stehen leistungsberechtigten Personen zu, um ihnen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Diese Leistungen umfassen auch die Übernahme von Unterkunftskosten der leistungsberechtigten Person. Selbst wenn der Sozialhilfeträger die Miete im Einzelfall direkt an einen Vermieter überweist, begründet dies keinen Auszahlungsanspruch des Vermieters, Inhaber der Leistungsanspruchs bleibt die leistungsberechtigte Person selbst.

Etwaige Forderungen sind daher vonseiten des Petenten zivilrechtlich gegenüber der ehemaligen Mieterin geltend zu machen. Sofern sich die leistungsberechtigte Person einer ernsthaften Zahlungsverpflichtung aus dem Mietverhältnis gegenüber sieht, die zu den sozialhilfrechtlichen Ansprüchen auf Kosten der Unterkunft und Heizung gehören, kann sie entsprechende Leistungsansprüche geltend machen. Einen Antrag auf Übernahme der Renovierungskosten durch die ehemalige Mieterin des Petenten liegt dem Landkreis nicht vor, weshalb eine Übernahme nicht in Betracht kommt.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Frank

## 9. Petition 17/4153 betr. Angelegenheit des LBV

### 1. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet darum, folgende Fragestellungen zur Rückabwicklung seines im Rahmen von JobBike BW überlassenen Fahrrads aufzuklären:

1. a) Was ist der genaue Grund, warum die dem LBV von JobRad zurückgezahlten Raten nicht unverzüglich an mich weitergeben werden?
1. b) Welcher Sachbearbeiter ist in diesem Fall federführend?
1. c) Auf welcher Rechtsgrundlage bzw. gemäß welcher dienstlichen Anordnung werden in dienstlichen Angelegenheiten rechtsunverbindliche Telefonate vorgeschlagen?

### 2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

#### a) Sachverhalt

Das Land Baden-Württemberg bietet seinen Beschäftigten das Radleasingmodell „JobBike BW“ an. Hierbei werden die monatlichen Leasingraten für die 36-monatige Überlassung eines Fahrrads in Form der Entgeltumwandlung von den Bruttobezügen bzw. dem Bruttopgehalt einbehalten. Der Vertragspartner des Landes Baden-Württemberg ist die Bietergemeinschaft von JobRad GmbH (zuständig für die Abwicklung) und der MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG (nachfolgend Mercator; zuständig für den Geldverkehr). Das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) ist als Bezüge zahlende Stelle für den Einbehalt der Umwandlungsraten und deren Weitergabe an den Vertragspartner verantwortlich.

Der Petent hat das Fahrradleasing im Rahmen von JobBike BW über das Kundenportal beim LBV beantragt und das vertragsgegenständliche Fahrrad am 29. April 2023 übernommen. Das Fahrradleasing minderte die Bruttobezüge des Petenten monatlich um 178,83 Euro. Es lag ein geldwerter Vorteil von 14,00 Euro monatlich vor.

Nach Aussage des Petenten lagen beim geleasten Fahrrad bereits bei Übernahme Mängel vor. Durch den Fahrradhändler wurde auf Forderung des Petenten mehrfach versucht, die Mängel zu beseitigen. Die Versuche blieben nach Angaben des Petenten jedoch erfolglos.

Am 6. April 2025 teilte der Petent dem LBV per Kundenportalantrag mit, dass er die Rückabwicklung des Fahrradleasing beim Fachhändler beantragt, sowie die Firma JobRad GmbH darüber in Kenntnis gesetzt habe. Mercator informierte das LBV per Gutsschriftbestätigung vom 9. April 2025 über die einvernehmliche Vertragsbeendigung zum 31. März 2025. Die Rückerstattung der zu Unrecht einbehaltenen Rate für den Monat April 2025 erfolgte mit den Mai-Bezügen 2025 am 30. April 2025 an den Petenten.

In zahlreichem Schriftverkehr schilderte der Petent, dass er nicht die Vertragsauflösung gefordert hatte, sondern eine Rückabwicklung des Vertrages und damit verbundenen die Erstattung aller gezahlten Raten seit Mai 2023 (Übernahme des geleasten Fahrrades/Beginn der Entgeltumwandlung).

Die JobRad GmbH kontaktierte das LBV am 19. Mai 2025 und bat im vorliegenden Fall um Zustimmung, dass der Vertrag aus Kulanzgründen rückwirkend zum ursprünglichen Vertragsbeginn am 1. Mai 2023 aufgelöst wird. Dieser Vorgehensweise stimmte das LBV zu.

Die JobRad GmbH hat den Petenten am 4. Juni 2025 informiert, dass der Vertrag vollständig rückabgewickelt wurde. Des Weiteren wurde er informiert, dass Mercator alle gezahlten Raten an das LBV zurückstattet habe. Die weitere Rückerstattung seitens des LBV an den Petenten sei im Innenverhältnis mit dem Dienstherrn zu klären.

Mercator übermittelte dem LBV am 8. Juli 2025 eine Sammelgutschrift.

Per Kundenportalantrag wurde der Petent am 10. Juli 2025 darüber informiert, dass das LBV sein Anliegen kläre und hierfür noch Zeit benötige. Bei Rückfragen könne sich der Petent auch telefonisch an das LBV wenden. Hintergrund war die komplexe Aufarbeitung der Sammelgutschrift und die steuerliche Bewertung.

Mit Kundenportalantrag vom 29. Juli 2025 wurde der Petent informiert, dass die Rückerstattung mit dem Septembergehalt erfolge. Am 31. Juli 2025 informierte das LBV den Petenten zunächst mit Kundenportalantrag, dass die Erstattung aufgrund der eingereichten Petition bis auf weiteres ruhe. Nach interner Prüfung wurde die Ruhendstellung wieder aufgehoben, da diese zu einer weiteren zeitlichen Verzögerung der vorgesehenen Rückerstattung geführt hätte.

Am 13. August 2025 informierte das LBV den Petenten erneut per Kundenportalantrag, dass die Raten mit den September-Bezügen 2025 ausbezahlt werden. Zudem wurden die steuerlichen Folgen der Rückabwicklung erläutert. Das LBV hat die Ende August 2025 erfolgte Auszahlung gegenüber dem Finanzministerium bestätigt.

#### b) Rechtliche Würdigung

1. a) Was war der genaue Grund, warum die dem Landesamt von JobRad zurückgezahlten Raten nicht unverzüglich an den Petenten weitergegeben wurden?

Die rechtlichen Grundlagen des Radleasing „JobBike BW“ zwischen Land und Nutzer regelt der Nutzungsüberlassungsvertrag. Demnach hat das Land Baden-Württemberg seine Mängelansprüche an den Petenten abgetreten. Die zahlreichen Nachbesserungsversuche des Händlers waren aus Sicht des Petenten erfolglos. Dem Wunsch des Petenten, den Vertrag rückabzu-

wickeln, stimmte die JobRad GmbH nach Abstimmung mit dem LBV am 19. Mai 2025 zu. Der Petent wurde darüber von der JobRad GmbH am 4. Juni 2025 informiert.

Aufgrund der gebotenen Haushaltsneutralität von JobBike BW kommt eine Rückerstattung von einbehalteten und bereits an den Leasinggeber abgeführt Raten erst dann in Betracht, wenn das LBV seinerseits die Leasingraten vonseiten des Radleasinggebers zurückhalten hat. Die Erstattung der Leasingraten durch Mercator an das LBV erfolgte im Folgemonat am 8. Juli 2025 in Form einer Sammelgutschrift. Sammelgutschriften erhalten aus Datenschutzgründen keine Namen oder Personalnummern, weshalb die verschiedenen Beträge zunächst personell zugeordnet werden müssen, bevor eine weitere Bearbeitung von Einzelfällen erfolgen kann.

Korrekturen von Gehaltsabrechnungen können technisch nicht mit dem täglichen Zahltag erfolgen (wie zum Beispiel im Bereich der Beihilfe und den Reisekosten), sondern nur im Wege der einmalig monatlichen Abrechnungsläufe. Beamte erhalten ihr Gehalt monatlich im Voraus und zwar am letzten Werktag des Vormonats. Stichtag für den Abrechnungslauf ist jeweils Mitte des Vormonats. Da die Auswertung der Sammelgutschrift sowie die steuerrechtliche Behandlung der vollständigen Rückabwicklung des Radleasingvertrages durch das LBV manuell geprüft werden mussten, war eine Umsetzung frühstmöglich zum Abrechnungslauf für den Monat September möglich.

Die steuerrechtliche Prüfung ergab Folgendes:

Der Abschluss des Radleasingvertrages hat beim Petenten über die Laufzeit zu einer Minderung der Bruttobezüge geführt. Dies bedeutet, dass der Petent für diesen Teil seiner Bezüge während der Laufzeit keine Lohnsteuer abführen musste. Aufgrund der vollumfänglichen Rückabwicklung des Radleasingvertrages entfiel somit auch die Grundlage für die beim Petenten angewandte Entgeltumwandlung.

Die vollständige Rückerstattung der im Rahmen von JobBike BW durchgeföhrten Entgeltumwandlung stellt gemäß § 11 des Einkommensteuergesetzes im Monat der Rückzahlung einen lohnsteuerpflichtigen sonstigen Bezug dar.

Der Rückerstattungsbetrag berechnet sich, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Petenten, wie folgt:

Rückerstattungsanspruch (Brutto)	4 125,01 Euro
Einzubehaltende Lohnsteuer	1 592,00 Euro
Rückerstattungsanspruch (Netto)	2 533,01 Euro

Wie vorstehend dargelegt, konnten die vonseiten des Petenten über die Laufzeit abgeführten Raten in einer Brutto-Gesamthöhe von 4 125,01 Euro – entgegen seinem Begehr – nicht unverzüglich vonseiten des LBV an ihn weitergegeben werden. Eine Auszahlung konnte abzüglich der einzubehaltenden Lohnsteuer frühestens mit den Septemberbezügen 2025 erfolgen.

1. b) Welcher Sachbearbeiter ist in diesem Fall federführend?

Der Fall des Petenten wird durch das Team für JobBike BW-Beamte beim LBV in Abteilung 3 bearbeitet.

1. c) Auf welcher Rechtsgrundlage bzw. gemäß welcher dienstlichen Anordnung werden in dienstlichen Angelegenheiten rechtsunverbindliche Telefonate vorgeschlagen?

Das LBV hat dem Petenten in der Kundenportalanwendung vom 10. Juli 2025 in Bezug auf das laufende Verfahren mitgeteilt, dass dieser bei „weiteren Fragen“, die den Sachverhalt betreffen, auch die Sachbearbeiterin anrufen könnte. Dieses Angebot war nicht auf die schriftlich gestellten Fragen bezogen, sondern sollte dem Petenten entgegenkommen, dass er sich bei weiteren Fragen auch telefonisch an das LBV wenden könnte. Üblicherweise findet die Kommunikation bei JobBike BW ausschließlich schriftlich oder in elektronischer Form statt. Einer Rechtsgrundlage beziehungsweise innerdienstlichen Anordnung zur telefonischen Kommunikation bedurfte es hierfür folglich nicht.

#### Beschlussempfehlung

Mit der Beantwortung der Fragen des Petenten und der Rückerstattung des maßgeblichen ermittelten Betrags mit den Septemberbezügen 2025 wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Herkens

### **10. Petition 17/4326 betr. Kostenfreie Schülerbeförderung**

#### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin trägt vor, dass der bisherige Zuschuss für die Schülerbeförderung der Grundschule vom Alb-Donau-Kreis ab August 2025 vollständig gestrichen worden sei. Die kostenfreie Beförderung sei jedoch eine essentielle Unterstützung für Eltern, insbesondere in ländlichen Regionen, wo die Schulwege oft lang und gefährlich seien. Eine Abschaffung würde viele Familien vor eine unzumutbare finanzielle Belastung stellen. Bildung dürfe „nicht vom Geldbeutel der Eltern abhängen“. Nur durch die Schülerbeförderung sei zudem gewährleistet, dass Kinder sicher zur Schule und wieder nach Hause gelangten. Die geplante Abschaffung widerspräche aus Sicht der Petentin dem grundlegenden Verständnis von Fürsorge und Schutz unserer Kinder. Sie fordert daher dazu auf, die Maßnahme des Alb-Donau-Kreises zu stoppen und damit weiterhin die kostenfreie Beförderung für Grundschüler zu gewährleisten.

#### II. Schilderung des Sachverhalts

Der Kreistag des Alb-Donau-Kreises beschloss am 19. Mai 2025, die freiwillig geleistete Erstattung der Schülerbeförderungskosten einzustellen. In der Folge wurde ab dem 1. August 2025 im gesamten Landkreis ein einheitlicher monatlicher Eigenanteil für alle Schülerinnen und Schüler eingeführt, unabhängig von Schulart, Förderbedarf oder Beförderungsart. Nach Aussage des Landkreises habe dieser über einen langen Zeitraum hinweg freiwillige Entlastungen für bestimmte Gruppen bei der Schülerbeförderung gewährt. Diese Regelung habe jedoch zu keinem Zeitpunkt für alle Gruppen gleichermaßen gegolten. Vielmehr sei schon bisher für einige Familien ein Eigenanteil erhoben worden. Angesichts der angespannten Haushaltssituation habe der Kreistag beschlossen, die bisherige Freiwilligkeitsleistung einzustellen. Sozial benachteiligte Familien würden jedoch weiterhin unterstützt, beispielsweise über das Bildungs- und Teilhabepaket.

#### III. Rechtliche Würdigung

Der Schulweg fällt grundsätzlich in den Verantwortungsbereich der Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten. Sowohl bei der Durchführung als auch bei der Kostenerstattung der Schülerbeförderung handelt es sich um Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung. Alle hierzu erforderlichen Regelungen treffen die Stadt- und Landkreise vor diesem Hintergrund in eigener Zuständigkeit mittels eigener Satzung. Dies bezieht die Planung und Durchführung der Verkehrsanbindung vor Ort mit ein. Das Land stellt nach § 18 Absatz 3 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) jedes Jahr pauschale Zuweisungen in Höhe von 193,8 Millionen Euro zur Verfügung, die nach einem bestimmten Schlüssel auf die Stadt- und Landkreise verteilt werden. Auf den Alb-Donau-Kreis entfallen hierbei 2,166 % des Gesamtvolumens. Der Gesetzgeber hat den Kreisen bei der Ausgestaltung ihrer Satzungen einen weiten Ermessensspielraum eingeräumt, auf den das Land keinen Einfluss hat. In den jeweiligen Schülerbeförderungssatzungen legen die Kreise somit in eigener Zuständigkeit die örtlichen Rahmenbedingungen fest. Darin ist ferner bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Schülerbeförderungskosten bezuschusst werden. Die Landesregierung nimmt keine Bewertung dieser Regelungen in den Satzungen der Kreise vor.

#### IV. Ergebnis

Die Finanzierung der Schülerbeförderung regelt sich nach wie vor ausschließlich nach § 18 FAG sowie der in Nummer 2 dargelegten Umsetzung durch die Kommunen

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

## 11. Petition 17/4287 betr. Parken auf dem Gehweg

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin bezieht sich auf die Verkehrssituation in der K.-Straße auf Höhe des Gebäudes Nummer 62. Sie begehrte ein Einschreiten der Stadt hinsichtlich der Parksituation im Einmündungsbereich der K.-Straße aufgrund dortigem rechtswidrigen Gehwegparkens.

### II. Sachverhalt

Die Petentin wendet sich gegen die behauptete Duldung des Gehwegparkens in der K.-Straße (Höhe Hausnummer 62) im Stadtteil M. der Stadt. Sie beanstandet, dass die örtliche Straßenverkehrsbehörde trotz mehrfacher Hinweise kein Einschreiten veranlasst habe. Nach ihrer Darstellung werde das Gehwegparken dort regelmäßig toleriert, obwohl es nach § 12 Absatz 4 Straßenverkehrsordnung (StVO) ohne ausdrückliche Freigabe unzulässig ist und insbesondere für Fußgängerinnen und Fußgänger eine Gefährdung darstelle.

Die zuständige Behörde hat mitgeteilt, dass es sich bei der betreffenden Örtlichkeit um ein Wohngebiet innerhalb einer Tempo-30-Zone handelt und der fragliche Bereich aufgrund der baulichen Situation – ein kurzer, an beiden Enden durch Hecken abgeschlossener, kaum genutzter Gehweg – keine Erschließungsfunktion aufweisen kann. Nach Auffassung der Stadt sei daher mit nur geringem Fußgängerverkehr zu rechnen, weshalb der Schutzzweck des Gehwegparkverbots hier nicht berührt werde.

Das Regierungspräsidium als höhere Straßenverkehrsbehörde hat diese Einschätzung im Rahmen der Fachaufsicht bestätigt und die Fachaufsichtsbeschwerde der Petentin mit Bescheid vom 18. Mai 2025 zurückgewiesen. Ein behördliches Versäumnis sei nicht erkennbar; ein Einschreiten sei nach § 47 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) nicht geboten.

### III. Rechtliche Würdigung

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen sowie der Stellungnahmen der Stadt und des Regierungspräsidiums bestehen aus Sicht des Ministeriums für Verkehr keine durchgreifenden Bedenken gegen die getroffene Ermessensausübung. Die zuständige Straßenverkehrsbehörde hat sich mit der örtlichen Situation auseinandergesetzt und ihre Entscheidung nachvollziehbar unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und der rechtlichen Vorgaben des § 47 OWiG begründet.

Nach § 47 Absatz 1 OWiG liegt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Bei gravierenden Verkehrsverstößen kann dieses Ermessen zwar auf null reduziert sein, grundsätzlich entscheidet die Behörde jedoch eigenständig, ob und gegen wen ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird. Private Anzeigen sind hierbei sorgfältig zu prüfen; die Ausgestaltung der innerorganisatorischen Abläufe einer solchen Prüfung obliegt

im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung der jeweiligen Kommune.

Die Verfolgungsbehörde hat zu prüfen, ob der angezeigte Sachverhalt zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit bietet. Sie ist gemäß dem Opportunitätsprinzip verpflichtet, zu prüfen, jedoch nicht verpflichtet, ein Bußgeld zu verhängen. Bei einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer ist gleichwohl eine zeitnahe und angemessene Reaktion erforderlich, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Grundsätzlich ist das Parken auf Gehwegen untersagt und kann eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit – insbesondere von Fußgängerinnen und Fußgängern sowie anderen vulnerablen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern – darstellen. Eine sorgfältige Einzelfallprüfung durch die örtlichen Behörden ist daher unerlässlich, da es sich beim Falschparken keineswegs nur um Kavaliersdelikte handelt. Maßgeblich ist, ob der Schutzzweck der Vorschrift beeinträchtigt wird. Diese Ermessensausübung hat die Stadt im Rahmen ihrer Stellungnahme sowie mehrfach gegenüber der Petentin ausführlich dargelegt.

Das Ministerium für Verkehr hat mit dem Erlass zur Überwachung und Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr vom 11. Mai 2020 nochmals ausdrücklich betont, dass Verstöße im ruhenden Verkehr konsequent zu überwachen und zu ahnden sind. Mit diesem Erlass wird unterstrichen, dass Falschparken nicht als geringfügiges Vergehen zu behandeln ist, sondern ein ernstzunehmendes sicherheitsrelevantes Problem darstellt, dem die zuständigen Behörden mit einer verantwortungsvollen Ermessensausübung begegnen müssen. Eine grundsätzliche Duldung ist demnach nicht möglich, wohl aber das Ablehnen weiterer Ermittlungen im Einzelfall nach vorheriger Ermessensprüfung.

Das Ermessen richtet sich insbesondere nach den örtlichen Gegebenheiten und dem Grad der Beeinträchtigung des Gehwegs. Nach dem vorliegenden Datenmaterial grenzt der Gehweg beidseitig unmittelbar an eine Hecke, sodass Fußgängerquerungen an dieser Stelle kaum zu erwarten sind. Da der Gehweg auf derselben Straßenseite hinter der Einmündung nicht weitergeführt wird, ist zudem nur mit geringem Fußgängerverkehr zu rechnen. Ergänzend hierzu ist es fraglich, ob der streitgegenständliche Bereich überhaupt einen Gehweg im Sinne der StVO darstellt. Der gepflasterte Bereich führt lediglich 10 m entlang der K.-Straße und 20 m entlang der G.-Straße (gemessen von den Schnittkanten der Fahrbahn) und endet einerseits am Bebauungsrand und andererseits an der Hecke der Beschwerdeführerin. Der Gehweg entfaltet in der Realität keine relevante Erschließungsfunktion. Zudem beschränkt sich der Fußgängerverkehr ausschließlich auf ein einziges Gebäude. Dieses liegt am nördlichen Ende des Wohngebietes, von der K.-Straße aus gesehen endet dahinter die Bebauung. Es dürfte sich daher eher um einen baulich anderweitig gestalteten Bereich der Fahrbahn handeln. Vergleichbare Situationen finden sich im gesamten Wohngebiet.

Die Petentin macht ferner geltend, der Gehweg sei regelmäßig „durch Lieferdienste, Kinder, Müllentsorgung und die bauliche Substanz“ betroffen. Laut Aktenlage nutzt der Fußgängerverkehr – insbesondere die genannten Kinder – den durchgängig begehbarer und funktionsfähigen Gehweg auf der Südseite der K.-Straße, also der anderen Straßenseite. Inwiefern eine Nutzung durch Lieferdienste beeinträchtigt sein soll, erschließt sich der Behörde nicht. Hinsichtlich des Vorhalts zu „schwächeren Verkehrsteilnehmern“ wird nochmals auf die bereits erwähnte fehlende Erschließungsfunktion des betreffenden Gehwegs hingewiesen. Eine Nutzung durch die genannten Personengruppen ist nach hiesiger Einschätzung nicht ersichtlich.

Dabei ist auch zu beachten, dass es den zuständigen Ordnungsbehörden möglich sein muss, ihre personellen Ressourcen effektiv einzusetzen. Während geparkte Fahrzeuge auf der gegenüberliegenden Straßenseite nach Einschätzung des Ministeriums für Verkehr zu ahnen wären, erscheint es im Sinne des effektiven Verwaltungshandelns nachvollziehbar, hier das Ermessen entsprechend auszuüben. Wichtig ist dabei auch, dass es keine formelle Anweisung zu einer Duldung gibt, sondern Einzelfallentscheidungen getroffen werden. Dies wurde durch die Behörde nochmals bestätigt.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

troffenen öffentlichen und privaten Belangen zugelas- sen werden kann. Die Planfeststellungsbehörde agiert dabei unabhängig. Einer Zustimmung des Landtags oder anderer Stellen bedarf es grundsätzlich nicht.

Dennoch wird im Folgenden zu den einzelnen Argumenten der Petition wie folgt Stellung genommen.

#### Argument 1: Nur ein kleiner Teil der Radfahrenden wird abgeholt

Ziel von Radschnellverbindungen ist es, längere Strecken für den Radverkehr attraktiv zu machen und Radfahrenden eine schnelle und direkte Verbindung zu ermöglichen. Vor allem der Berufsverkehr soll so vom Auto aufs Fahrrad verlagert werden. Die Nutzung von Pedelecs nimmt seit Jahren immer weiter zu und birgt ein großes Potenzial, Autofahrten zu ersetzen. Um einen Umstieg auf das Fahrrad zu erreichen, ist jedoch eine entsprechend gute Infrastruktur nötig. Diese Infrastruktur können Radschnellverbindungen liefern. Sie bilden also eine wichtige Voraussetzung, um Hauptverkehrsachsen auf Straßen und Schienen zu entlasten und Staus zu vermeiden.

Die Vorzugstrasse des RS 16 führt auf kürzester Strecke nahezu umgegefrei von Heidelberg über Eppelheim und Plankstadt nach Schwetzingen. Vor allem in Eppelheim werden wichtige Arbeitgeber angebunden, darunter ADM Wild Europe und Heidelberg Materials Beton. Bei den Radverkehrsbefragungen im Rahmen der Vorplanung wurde an allen Befragungsstellen der Wegezweck „Arbeit“ am häufigsten angegeben. Mit der Umsetzung des RS 16 finden Pendelnde aus den beteiligten Kommunen künftig optimale Bedingungen zur Nutzung des Fahrrads vor.

Die prognostizierten Nutzungszahlen des RS 16 wurden 2018 durch das Land Baden-Württemberg im Rahmen einer landesweiten Potenzialuntersuchung veröffentlicht. Die genannte Radschnellverbindung wurde hier mit potenziell 2 900 Radfahrenden pro Tag landesweit auf dem 7. Platz mit Einstufung als Vordringlicher Bedarf aufgelistet. Die Verkehrsuntersuchungen im Rahmen der Vorplanung des RS 16 bestätigten dies, und für die Vorzugstrasse wurde ein Nutzerpotenzial von 2 958 Radfahrenden pro Tag ermittelt. Das Nutzerpotenzial wurde konsequent nach dem BASt-Verfahren berechnet. Dies entspricht dem Stand der Technik.

Der RS 16 wird vornehmlich aus Landes- und Bundesmitteln finanziert. Baulsträger ist das Land Baden-Württemberg. Der Bau des Radschnellwegs steht der Verbesserung und dem Ausbau des kommunalen Radwegenetzes nicht im Wege, sondern kann im Gegenteil einen Anlass liefern, Anbindungen zu verbessern und Zuwege auszubauen. Eine Radschnellverbindung ist Teil eines hierarchischen Radwegenetzes (Radschnellverbindung, RadNETZ BW, Hauptrouten, Nebenrouten). Mit Radschnellwegen werden neue Reichweiten, neue Räume, neue Zielgruppen und neue Potenziale erschlossen. Dementsprechend erfüllen sie insbesondere auch eine Verbindungsfunktion zwischen zentralen Orten. Kommunale Radnetzstrukturen hingegen erfüllen eine Erschließungsfunktion in

## 12. Petition 17/4393 betr. Radschnellweg

### 1. Gegenstand der Petition

Der Petent berichtet, dass aufgrund der Vorgaben für Radschnellverbindungen beim RS 16 eine Vielzahl von Nachteilen und Risiken für die Bevölkerung in Kauf genommen würden. Das Vorhaben bringe keinen zusätzlichen Nutzen für den Radverkehr, sorge für Umwege für den Pkw-Verkehr, bringe keine Lösungen für gefährliche Kreuzungen und erschaffe neue Staupunkte für alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der Petent fordert daher den Landtag auf, dem bevorstehenden Planfeststellungsbeschluss zur Radschnellverbindung RS 16 zwischen Heidelberg und Schwetzingen nicht zuzustimmen.

### 2. Die Prüfung der Petition hat folgendes ergeben:

Die Planung des RS 16 befindet sich derzeit in der Entwurfsplanung. Das Planfeststellungsverfahren wird frühestens 2026 beginnen. Im Rahmen des noch durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens wird von der Planfeststellungsbehörde geprüft, ob die geplante Variante des Radschnellwegs mit den rechtlichen Vorgaben vereinbar ist und unter Abwägung mit allen be-

den Städten. Im Rahmen der Variantenermittlung haben die Projektverantwortlichen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Ausbau ausgewählter Strecken als kommunale Anschlüsse und Zuführungen zum künftigen RS 16 anzustreben ist.

**Argument 2: Keine Antwort auf kritische (gefährliche/stark frequentierte) Stellen**

Die Planung des Radschnellwegs folgt den Leistungsphasen der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure). Für den RS 16 hat die Stadt Schwetzingen gemeinsam mit den Städten Heidelberg und Eppelheim sowie der Gemeinde Plankstadt die Planung bis zur Leistungsphase 4 stellvertretend für das Regierungspräsidium Karlsruhe übernommen.

Die Grundlagenermittlung (Lph 1) und die Vorplanung (Lph 2) wurden abgeschlossen und als Ergebnis dieser Leistungsphasen die Vorzugstrasse (Variante 2) präsentiert. Sie ist die Variante mit der schnellsten und direktesten Linienführung, sie erreicht den höchsten Ausbaustandard und das höchste Nutzerpotenzial im Vergleich zu den anderen untersuchten Varianten. Durch den Ausschluss der Varianten 1, 3 und 4 in der Vorplanungsphase wird auch gewährleistet, dass Steuergelder nicht in Planungen fließen, die weniger Potenzial vorweisen oder weit kritischere Stellen zur Diskussion stellen würden. Die Wahl der Vorzugstrasse wurde durch die Genehmigung des Ministeriums für Verkehr im Juli 2025 bestätigt.

Die Vorzugsvariante wird momentan in der Entwurfsplanung (Lph 3) detailliert ausgeplant. Auch Konzepte und Lösungen für kritische Stellen wurden und werden ausgearbeitet. Die Entwurfsplanung wird sich voraussichtlich bis in das Quartal 2/26 erstrecken. Ein aktueller Planungsstand wurde am 30. September 2025 bei der 5. Sitzung des Projektbegleitkreises vorgestellt. Hier konnten alle Interessenvertreterinnen und -vertreter vorläufige Pläne einsehen und ihre Anliegen zur Diskussion stellen. Alle angesprochenen Themen wurden protokolliert und fließen in die weitere Planung ein. Die gezeigte Präsentation ist auf der Seite des Regierungspräsidiums öffentlich einsehbar: Radschnellweg Heidelberg-Schwetzingen – Regierungspräsidium Karlsruhe

Über kritische und stark frequentierte Stellen sind die Projektverantwortlichen sehr gut informiert. Neben dem Projektbegleitkreis fanden auch intensive Gespräche mit den Landwirten und den Stadt- und Gemeinderätinnen sowie -räten statt – beispielsweise bei der gemeinsamen Befahrung der Vorzugsvariante mit den Landwirten im Herbst 2024 oder dem Gremientermin in Eppelheim am 19. August 2025. Hier haben die Vertreter des Regierungspräsidiums Karlsruhe betont, dass es sich bei den genannten Problempunkten auf der Strecke um typische Fragestellungen in Radschnellwegprojekten handelt. Diese konnten durch eine gute Kommunikation zwischen Planung und Bürgerschaft bisher stets zur Zufriedenheit aller gelöst werden. Die Gespräche werden auch in den weiteren Planungsphasen aufrechterhalten.

Alle Belange, die aus Beteiligungsterminen mit Bürgerinnen und Bürgern, Landwirtschaft und Mandatsträgerinnen sowie -trägern hervorgingen, wurden stets protokolliert und fanden oder finden Eingang in die Planung des RS 16.

**Argument 3: Erhöhte Verkehrsbelastung des Eppelheimer Ortskerns**

Das Argument wird zur Kenntnis genommen und darauf verwiesen, dass Radschnellwege die Umverteilung des Modal Split begünstigen und die Verkehrsbelastung entschärfen können. Vor allem durch die oben genannte Anbindung der wichtigen Arbeitgeber besteht ein großes Potenzial, dass eine Umverteilung zugunsten des Radverkehrs stattfinden wird.

Dem Kfz-Verkehr aus dem Süden Eppelheims steht aus und in Richtung Heidelberg bereits heute die Verbindungsstrecke Rudolf-Wild-Straße–Stüberweg zur Verfügung. Diese Straße ist ausgebaut und leistungsfähig.

**Argument 4: Planung nach Kriterien für einen Radschnellweg, nicht nach den Bedürfnissen der Bürger/-innen**

Mit der Übernahme des Projekts durch die Stadt Schwetzingen und die beteiligten Kommunen wurde ein Projektbegleitkreis eingerichtet, der die Interessen verschiedener Vereine und Verbände sowie weiterer Verwaltungseinrichtungen vertritt. Er besteht aus einem festen Teilnehmerkreis und hat sich bisher fünf Mal im Rathaus Schwetzingen zusammengefunden.

Auch die Bürgerinnen und Bürger der beteiligten Städte wurden bereits während der Grundlagenermittlung (Lph 1) in die Planungen des Radschnellwegs miteinbezogen. Es gab im Verlauf der Planungen mehrere öffentliche Veranstaltungen, die über das Projekt informierten und Raum gaben, um eigene Belange anzubringen. So fand beispielsweise im Frühjahr 2023 eine Informationsveranstaltung sowie eine anschließende Online-Beteiligung statt. Bei letzterer hatten Bürgerinnen und Bürger einen Monat lang die Möglichkeit, auf einer digitalen Beteiligungskarte Punkte zu setzen und Kommentare zur Streckenführung der Varianten abzugeben. In den Kommentarfeldern war Platz für Ideen und Kritik. Das Format wurde sehr gut angenommen. Alle Anmerkungen wurden geprüft und wurden bzw. werden bei der Erarbeitung von Lösungen berücksichtigt.

Der Radschnellweg wird der Straßenverkehrsordnung unterliegen und zielt nicht darauf ab, bestimmte Verkehrsteilnehmende zu benachteiligen. Vielmehr wird er Radfahrenden einen gebührenden Raum zur Verfügung stellen. Vor allem im Bereich Eppelheim/Heidelberg wird es Abschnitte geben, die voraussichtlich als Fahrradstraßen mit „Anlieger frei“ angeordnet sein werden. Damit werden notwenige Verkehrsbeziehungen erhalten. Nichtsdestotrotz ist ein sicherer Straßenverkehr nur möglich, wenn alle Verkehrsteilnehmenden Rücksicht auf andere nehmen. Dass dies im Bereich Eppelheim zu funktionieren scheint, wurde in

der Petition beschrieben. Es kann davon ausgegangen werden, dass dies auch in Zukunft Bestand hat.

**Argument 5: Biotop „Bahndamm“ müsste dem Klimaschutz weichen**

Dass der ehemalige Bahndamm zwischen Heidelberg und Plankstadt für die Trasse des RS 16 genutzt werden soll, ist eine Fehlinformation. Der Bahndamm war zu keiner Zeit Teil einer der Planungsvarianten des RS 16 und wurde von den Projektverantwortlichen auch nicht als mögliche Option in Betracht gezogen. Die Vorzugstrasse verläuft stattdessen direkt neben dem Bahndamm.

Die Diskussion um eine mögliche Nutzung des Bahndamms ergab sich aufgrund einer Pressemeldung vom 23. Februar 2023 in der Rhein-Neckar-Zeitung, in der Hans-Peter Wild (Capri Sun Group) den in seinem Besitz befindlichen Teil des Bahndamms als Radweg anbietet. Tatsache ist jedoch, dass die Flächen des betroffenen Bahndamms 2014 zu einem großen Teil dem Neubau einer Überführung über die A5 im Zuge der Leonie-Wild-Straße als Kompensationsflächen zugeordnet wurden. Sowohl die Entsiegelung als auch die Bepflanzung mit standortheimischen Gehölzen und die Ansaat der Flächen sind zu 100 Prozent dauerhaft zu sichern. Eine Herstellung des Radschnellwegs auf diesen Flächen ist daher weitgehend ausgeschlossen.

Zudem handelt es sich bei dem ehemaligen Bahndamm um gesetzlich geschützte Biotope. Sofern aus Sicherheitsgründen – wie z. B. zur Herstellung der notwendigen Einsehbarkeit in Kreuzungsbereiche – kleinräumige Eingriffe unvermeidbar sind, wird eine Veränderung der bestehenden Feldhecke zugunsten anderer Biotopstrukturen (z. B. für Eidechsen) angestrebt. Darüber hinaus werden diese Eingriffe selbstverständlich ausgeglichen. Ein Kompensationsziel ist dabei die Stärkung der Vernetzungssachse durch eine zusätzliche begleitende Gehölzpflanzung entlang des Radwegs.

Zu dem unter Argument 5 ebenfalls genannten Thema „andere Varianten“ wurde bereits unter Argument 2 Stellung genommen.

**Argument 6: Keine gesamtheitliche Planung**

Wie in der Petition angeführt, plant Heidelberg auf der Liegenschaft „Patrick-Henry-Village“ (PHV) einen neuen Stadtteil mit ca. 10 000 Einwohnenden. Momentan stagnieren diese Pläne, da im PHV eventuell ein neuer Bundeswehrstandort entstehen soll.

Während des Planungsprozesses schied die Variante 3, die Oftersheim und das PHV direkt an den RS 16 angebunden hätte, aus. Dies lag in erster Linie an dem sehr schlechten Nutzen-Kosten-Verhältnis.

Des Weiteren ist anzumerken, dass auch Radfahrende, die von Oftersheim nach Heidelberg fahren, in das Potenzial der Variante 2 des RS 16 einberechnet wurden. Sie werden diese Strecke ebenfalls nutzen und deutlich von der Maßnahme profitieren. An dieser

Stelle wird es von Bedeutung sein, die gut ausgebauten Bestandswege von Oftersheim bis zur Birkigstraße entsprechend zu beschildern und damit eine klare Anbindung zum RS 16 zu schaffen.

Auch das PHV wird bei einer künftigen Entwicklung über einen kurzen Zuweg an den RS 16 angebunden. Hier sind ebenfalls Bestandswege vorhanden. Mögliche Ausbauten liegen – wie alle Zuwege zum RS 16 – in kommunaler Verantwortung und betreffen in diesem Fall Heidelberg und Eppelheim.

**Argument 7: Vorteile werden schöngeredet, Nachteile kleingeredet**

Wie bereits bei Argument 2 beschrieben, folgt die Planung des RS 16 den Leistungsphasen der HO-AI. Sowohl die Machbarkeitsstudie als auch die Grundlagenermittlung und die Vorplanung (Lph 1 und 2) haben die Vor- und Nachteile der Varianten detailliert dargestellt. Die Variante 2 ging aus der Vorplanung als Vorzugsvariante hervor. Sie ist die Variante mit der schnellsten und direktesten Linienführung, sie erreicht den höchsten Ausbaustandard, das höchste Nutzerpotenzial und bietet ein gutes Nutzen-Kosten-Verhältnis. Die Reisezeiten wurden in der Vorplanung untersucht und auch hier geht die Vorzugsvariante als optimale Lösung hervor. Erst durch die detaillierte Betrachtung der Knotenpunkte während der Entwurfsplanung (Lph 3) können konkrete Lösungen für die kritischen Stellen gefunden werden.

Bei der Herstellung des RS 16 geht es nicht nur um eine Optimierung der Reisezeit. Auch dies wurde bereits ausführlich beschrieben. Die bestehenden Radwege sind für das ermittelte Nutzerpotenzial nicht ausreichend (siehe Argument 1).

**Argument 8: Sperrung des Baumschulenwegs verzögert die Anfahrt von Rettungsdienst und Feuerwehr um ca. 3 Minuten**

Der Baumschulenweg wird für Rettungsfahrzeuge keinesfalls gesperrt und die Nutzung durch die Feuerwehr wird selbstverständlich gewährleistet. Dies impliziert auch die Rückfahrten von Einsatzorten zur Feuerwehrhauptwache. Im Planungsprozess sind die Heidelberger Feuerwehr sowie die Polizei eng eingebunden. Ziel ist es, die Regelwerke zur Ausgestaltung von Radschnellverbindungen mit den Bedarfen der Einsatzkräfte zu vereinen und eine für die betroffenen Akteure gute Lösung zu entwickeln.

**Argument 9: Bevorrechtigung der Radfahrer führt zu teilweise erheblichen Einschränkungen für Gewerbe bzw. Sicherheitsrisiken an Kreuzungen mit landwirtschaftlichem und Schwerlastverkehr**

Die Problematik ist den Projektverantwortlichen bekannt und wird in der Entwurfsplanung (Lph 3) berücksichtigt. Um hier Lösungen zu erarbeiten, fanden bereits mehrere Gespräche mit der Landwirtschaft und dem Gewerbe statt – auch direkt vor Ort. Der Schwerpunkt muss hier auf einer Schaffung optimale-

ler Sichtverhältnisse liegen, sodass die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden gewährleistet werden kann. Dabei soll stets vom ungünstigsten Einblickwinkel in eine Kreuzung ausgegangen werden. Die ungünstigen Sichtverhältnisse haben hier Traktoren mit Frontanbaugeräten, da die Fahrerinnen und Fahrer weiter zurücksitzen, als dies im Auto oder LKW der Fall ist. Daher werden die Sichtfelder der Traktoren der Planung auf den Wirtschaftswegen zugrunde gelegt.

Darüber hinaus wurde bereits auch eine Reduzierung des Tempos von 50 km/h auf 30 km/h im Querungsbereich des Recyclinghofs in Plankstadt zur Diskussion gestellt, da dies den Gefahrenbereich stark entlasten würde.

Gemäß den Qualitätsstandards und Musterlösungen des Landes Baden-Württemberg sollen Radschnellverbindungen bevorrechtigt geführt werden, um eine durchgängig attraktive und leistungsfähige Radverbindung und damit eine Alternative zum motorisierten Berufsverkehr zu schaffen. Geprüft wird im Zuge der Planung auch, ob eine uneingeschränkte Bevorrechtigung der Radschnellverbindung mit den jeweiligen örtlichen verkehrlichen Gegebenheiten vereinbar ist (bezüglich bestehender Verkehrsströmen, Rückstauflächen, Sichtverhältnisse).

### 3. Ergebnis

Die Forderung an den Landtag, dem bevorstehenden Planfeststellungsbeschluss nicht zuzustimmen, ist rein formal gegenstandslos.

Die vorgebrachten Bedenken werden vonseiten der Projektverantwortlichen deutlich weniger kritisch gesehen als vom Petenten beschrieben, worauf im Detail eingegangen wurde. Die Vorteile des Radschnellweges werden die möglicherweise im Einzelfall verbleibenden Nachteile deutlich überwiegen.

Der RS 16 trägt zum Ziel der Landesregierung bei 20 Radschnellverbindungen bis zum Jahr 2030 zu realisieren. Die vom Ministerium für Verkehr genehmigte Vorzugsvariante ist unter Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange die beste Lösung für den Radschnellweg zwischen Heidelberg und Schwetzingen.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

## 13. Petition 17/4298 betr. Grundsicherung

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin bezieht Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Sie begeht, dass

die Landratsämter aufgefordert werden sollen, sich bei der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft an den tatsächlichen Mietpreisen zu orientieren. Der jetzige Stand der Angemessenheitsberechnung orientiere sich nach Auffassung der Petentin an Mieten, die vor vier bis fünf Jahren aktuell gewesen sein sollen.

### II. Sachverhalt

Die Petentin bezieht nach Mitteilung des Landratsamtes seit dem 1. April 2024 Leistungen der Grundsicherung wegen Alters nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Mit Schreiben vom 5. Juni 2025 sei sie über die einjährige Karenzzeit ab 1. Juni 2025 informiert worden, da die Unterkunftskosten gem. § 35 Absatz 2 SGB XII unangemessen hoch seien.

Die als angemessen anerkannte Bruttokaltmiete für den Wohnort der Petentin betrug zum Zeitpunkt der Information über die Karenzzeit 469,92 Euro. Die tatsächlichen Mietkosten der Petentin belaufen sich auf 518,98 Euro Kaltmiete inkl. kalter Nebenkosten (= Bruttokaltmiete) zuzüglich 95 Euro Heizkosten.

### III. Rechtliche Würdigung

Nach § 35 SGB XII werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der tatsächlichen Höhe der Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Seit 1. Januar 2024 wird bei abstrakt unangemessen hohen Kosten eine einjährige Karenzzeit eingeräumt, in der die tatsächlichen (abstrakt unangemessenen) Mietkosten berücksichtigt werden. Die Höchstgrenze der berücksichtigungsfähigen Unterkunftsauwendungen wird durch das sich aus Multiplikation der angemessenen Wohnfläche mit dem Quadratmeterpreis ergebende Produkt gebildet (sogenannte Produkttheorie), was es Leistungsberechtigten ermöglicht, einen höheren Referenzmietpreis durch eine geringere Wohnfläche und umgekehrt zu kompensieren. Hinweise darauf, dass die Unterkunftskosten der Petentin konkret-individuell angemessen sein könnten, z. B. durch einen größeren Raumbedarf aufgrund einer Behinderung, liegen nicht vor und wurden auch im Rahmen der Petition nicht vorgetragen und sind auch nicht bekannt.

Nach Ablauf der Karenzzeit ist bei unangemessenen Unterkunftskosten ein sogenannt Kostensenkungsverfahren nach § 35 Absatz 3 Satz 2 SGB XII durchzuführen. Die Aufwendungen für Unterkunft werden so lange in tatsächlicher Höhe anerkannt, bis es Personen mit unangemessenen Unterkunftskosten möglich oder zuzumuten ist, durch einen Wohnungswchsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Eine Kürzung der Unterkunftskosten auf die angemessene Höhe kann demnach frühestens ab dem 1. Dezember 2026 erfolgen, sofern es der Petentin bis dahin nicht möglich oder zumutbar ist, die Wohnung zu wechseln, eine Unter Vermietung vorzunehmen oder die Aufwendungen auf sonstige Weise zu senken.

Die Beurteilung der Angemessenheit von Unterkunfts kosten erfolgt im betroffenen Kreis seit 2014 unter He-

ranziehung der Tabellenwerte aus § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 10 %. Ein sogenannt „schlüssiges Konzept“ zur Bestimmung der angemessenen Unterkunftsosten für den örtlichen Vergleichsraum liegt im betroffenen Kreis nicht vor. Fehlt ein solches Konzept oder lassen die Ermittlungen des Leistungsträgers keine verlässliche Angemessenheitsbeurteilung zu, kann auf die Wohngeldtabellenwerte (gegebenenfalls mit Zuschlag) als sekundäre Orientierung zurückgegriffen werden. Häufig wird von Gerichten ein Sicherheitszuschlag von 10 % auf die Wohngeldtabelle gewährt, wenn das herangezogene Verfahren mit Unsicherheiten behaftet ist. Die Anwendung der Wohngeldtabelle zzgl. eines Sicherheitszuschlags i. H. v. 10 % hat sich als rechtssichere Methode bei der Angemessenheitsprüfung von Kosten der Unterkunft etabliert. Im Wohngeldgesetz ist eine regelmäßige Dynamisierung im Zwei-Jahres-Rhythmus festgelegt. Diese garantiert die Anpassung des Wohngeldes an die Preis- und Mietpreisentwicklung in Deutschland. Zuletzt erfolgte eine Anpassung zum 1. Januar 2025.

Für den Wohnort der Petentin errechnet sich der Angemessenheitswert für einen Einpersonenhaushalt aus der Mietenstufe II für den Kreis i. H. v. 408 Euro. Hinzu kommt die Klimakomponente nach § 12 Absatz 7 WoGG i. H. v. 19,22 Euro. Auf den sich dadurch ergebenden Betrag von 427,22 Euro wird entsprechend der o. g. Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein Sicherheitszuschlag i. H. v. 10 % gewährt. Die angemessene Miete beträgt mit dem Sicherheitszuschlag 469,92 Euro.

Daneben gibt es nicht in allen Städten und Gemeinden des Kreises einen Mietspiegel. Der Wohnort der Petentin ist ca. zehn km von der nächsten Großen Kreisstadt entfernt, die über einen qualifizierten Mietspiegel verfügt. Die Gültigkeit ist jedoch auf das Stadtgebiet beschränkt.

Abschließend ist festzuhalten, dass eine Absenkung der Miete noch nicht erfolgt ist. Die Petentin kann gegen die Entscheidung zur Absenkung Widerspruch einlegen und Klage vor dem Sozialgericht erheben.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

#### **14. Petition 17/4388 betr. Kostendämpfungspauschale**

##### 1. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Notwendigkeit, zur Wahrung möglicher Rückerstattungsansprüche gegen den Einbehalt der beihilferechtlichen Kostendämpfungspauschale Widerspruch erheben zu müssen.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

##### a) Sachverhalt

Der Petent trägt vor, dass die Kostendämpfungspauschale in Baden-Württemberg möglicherweise rechtswidrig sei und er zu spät Widerspruch gegen deren Abzug eingelegt habe. Er verstehe nicht, weshalb zur Sicherung möglicher Rückerstattungsansprüche ein fristgerechter Widerspruch erforderlich sein solle, obwohl die Frage der Kostendämpfungspauschale grundsätzlich alle beihilfeberechtigten Personen beträfe. Nach seiner Auffassung müsste eine etwaige Rechtswidrigkeit, die durch Gerichte festgestellt wird, von Amts wegen berücksichtigt und die abgezogenen Beträge unabhängig von einem eingelegten Widerspruch erstattet werden.

##### b) Rechtliche Würdigung

Die Erhebung der Kostendämpfungspauschale erfolgt auf Grundlage von § 78 Absatz 2a Landesbeamtenge setz. Danach wird die Beihilfe um eine Kostendämpfungspauschale für jedes Kalenderjahr gekürzt, in dem beihilfefähige Aufwendungen geltend gemacht werden. Die Höhe der Kostendämpfungspauschale richtet sich nach der Besoldungsgruppe. Der Abzug wird durch den Beihilfebescheid als Verwaltungsakt festgesetzt, sofern im jeweiligen Kalenderjahr Aufwendungen geltend gemacht werden.

Als Verwaltungsakt im Sinne von § 35 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) wird der Beihilfebescheid gemäß § 43 LVwVfG mit seiner Bekanntgabe wirksam. Die Bestandskraft tritt ein, wenn der Bescheid nicht innerhalb der gesetzlichen Rechtsbehelfsfrist von einem Monat mit Widerspruch angefochten wird. Dies folgt aus § 79 LVwVfG in Verbindung mit § 70 Verwaltungsgerichtsordnung. Mit Eintritt der Bestandskraft ist der Verwaltungsakt für Verwaltung und Betroffene verbindlich.

Die Bestandskraft dient der Rechtssicherheit, die Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips aus Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz ist. Die Bestandskraft soll sicherstellen, dass Verwaltungsentscheidungen nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen verlässlich und endgültig feststehen. Sowohl die beihilfeberechtigten Personen als auch die Verwaltung sind darauf angewiesen, dass einmal getroffene Entscheidungen Bestand haben. Zugleich wird damit das Verwaltungsverfahren abgeschlossen und ein geordneter Vollzug ermöglicht. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) gilt dies unabhängig davon, ob sich die Rechtslage später verändert oder gerichtlich neu bewertet wird.

Ein rechtzeitiger Widerspruch ist daher notwendig, damit keine Bestandskraft der verwaltungsrechtlichen Entscheidung eintritt und eine spätere Überprüfung möglich ist. Eine von Amts wegen zu berücksichtigende Rückabwicklung bestandskräftiger Beihilfebescheide ist rechtlich nicht vorgesehen. Diese ergibt sich auch nicht aus dem Rechtsstaatsprinzip, selbst

wenn die zugrunde liegende Regelung später gerichtlich für rechtswidrig erklärt wird. Die Rechtsbehelfsbelehrung informiert die Beihilfeberechtigten ausdrücklich darüber, dass ein Widerspruch innerhalb eines Monats eingelegt werden muss.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

geschwindigkeit 70 km/h. Dies beruht auf einer verkehrsrechtlichen Anordnung der für den Standort des entsprechenden Verkehrszeichens zuständigen Autobahn GmbH des Bundes.

Die Verkehrsüberwachung ist ein wesentlicher Bestandteil der Verkehrsunfallbekämpfung, aber auch der Unfallprävention. Sie trägt daher entscheidend zur Sicherheit im Straßenverkehr bei. Die Messungen finden vor dem Beginn der Verflechtungsstrecke der Auffahrt von der B 14 aus Westen kommend in Richtung Gärtringen und der vom Petenten genutzten Verbindung von der A81 auf die B 14 in westliche Richtung statt. Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung in diesem Bereich, der von häufigen Spurwechseln geprägt ist, ist schlüssig. Diese auch zu überwachen ist konsequent.

### 3. Ergebnis

Für die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h und die vom Petenten gewünschten Warnungen vor der Ausfahrt nach links liegt die verkehrsrechtliche Zuständigkeit bei der Autobahn GmbH. Da eine Problemlage nicht ersichtlich ist, besteht kein Anlass, hier auf diese zuzugehen.

Die Überwachung der angeordneten Höchstgeschwindigkeit ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

## 15. Petition 17/4145 betr. Verkehrswesen

### 1. Gegenstand der Petition

Der Petent bemängelt, dass auf die linke Ausfahrt der Bundesautobahn (BAB) 81, Ausfahrt Gärtringen, nicht ausreichend hingewiesen wird.

Er bemängelt des Weiteren, dass die nach der Ausfahrt folgende scharfe Rechtskurve ohne besonderen Warnhinweis sei und fordert, vor der Gefahrenstelle zu warnen.

Zusätzlich bemängelt er eine in diesem Bereich erfolgte Geschwindigkeitskontrolle als Erzielung „gewerblicher Einnahmen“.

### 2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

#### 1. Sachverhalt

Der Petent ist der Meinung, dass auf die linke Autobahnausfahrt Nummer 27, Gärtringen, der BAB 81 nicht ausreichend hingewiesen wird.

Vor der darauffolgenden scharfen Rechtskurve wird seiner Meinung nach nicht ausreichend gewarnt, außer mit roten Pfeilen auf weißem Hintergrund innerhalb der Kurve. Damit dürfen die dort vorhandenen Richtungstafeln in Kurven (Zeichen 625 der Anlage 4 zur Straßenverkehrs-Ordnung [StVO]) gemeint sein.

Der Petent beschwert sich, dass das Landratsamt Böblingen in diesem Bereich durch Geschwindigkeitsmessungen gewerbliche Einnahmen erzielt, anstatt eine nach seiner Einschätzung effektive Warnung vor der Gefahrenstelle vorzunehmen.

#### 2. Rechtliche Würdigung

Die verkehrsrechtliche Zuständigkeit für die Autobahn selbst und den Bereich der Ausfahrt liegt bei der Autobahn GmbH des Bundes (AdB). Dem Ministerium für Verkehr ist im Zusammenhang mit der Ausfahrt Gärtringen keine Problemlage bekannt, die Änderungen an der Beschilderung nötig machen würde.

Ca. 230 m vor dem Beginn der vom Petenten angesprochenen Rechtskurve führt das Landratsamt zeitweise Geschwindigkeitsüberwachungen durch. In diesem Abschnitt beträgt die zulässige Höchst-

## 16. Petition 17/4253 betr. Angelegenheit des Jugendamts

### I. Gegenstand der Petition

Aus Sicht des Petenten besteht eine Kindeswohlgefährdung seines Sohnes durch dessen Mutter. Vor diesem Hintergrund rügt er eine unzureichende Prüfung durch das Jugendamt S. bezüglich alternativer Unterbringungsmöglichkeiten bei einer Pflegefamilie oder bei ihm in der Schweiz. Dazu stellte die Ankündigung einer Involvierung des Familiengerichts durch das Jugendamt S. in seiner Wahrnehmung eine Androhung dar.

#### II. Sachverhalt

Der Petent ist Vater eines Sohnes, der im März 2025 geboren wurde. Der Petent lebt von der Kindsmutter getrennt in der Schweiz. Die Kindsmutter lebte vom 28. Januar 2025 bis zum 5. August 2025 in einer sozial-pädagogischen Einrichtung für Schwangere, Mütter und Väter, die sich in schwierigen Lebenslagen befinden und intensive Unterstützung benötigen. Die Unterbringung erfolgte durch das Jugendamt L. Das Jugendamt S. beurteilte die Unterbringung der Kind-

mutter in der Einrichtung letztlich als nicht geeignet. Nach Beendigung der dortigen Unterbringung am 5. August 2025 musste das wenige Monate alte Kind des Petenten zunächst in Obhut genommen werden, denn einer Anschlussunterbringung in einer vom Jugendamt S. avisierten spezialisierten Einrichtung in A. hatte der Petent seine Zustimmung verweigert. Aufgrund dieser Situation wurde dem Petenten und der Kindsmutter auf Veranlassen des Jugendamts S. im Zuge einer einstweiligen Anordnung vom 17. September 2025 durch das Familiengericht S. u. a. das Aufenthaltsbestimmungsrecht und die Gesundheitsfürsorge vorläufig entzogen.

### III. Rechtliche Würdigung

In Bezug auf den insoweit angelegten Prüfungsmaßstab ist zunächst klarzustellen, dass die Jugendämter die Aufgaben nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs sowie nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg als weisungsfreie Pflichtaufgaben wahrnehmen (§ 1 Absatz 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg – LKJHG). Die Aufsicht des Landes über die Wahrnehmung weisungsfreier Pflichtaufgaben ist auf die Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung beschränkt. Im Rahmen dieser Rechtsaufsicht (siehe § 1 Absatz 4 LKJHG) wird ausschließlich geprüft, ob die handelnden Behörden die einschlägigen Rechtsvorschriften erkannt und fehlerfrei angewandt haben. Eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandels ist nicht zulässig.

§ 19 SGB VIII sieht die Unterbringung von Müttern (oder Vätern), die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, in einer geeigneten Wohnform gemeinsam mit ihrem Kind vor, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Das Jugendamt S. sieht die Unterbringung der Kindsmutter und des gemeinsamen Kindes in einer spezialisierten Unterbringung in A. als zweckmäßig an. Eine vergleichbare, ebenso spezialisierte Einrichtung sei in der Umgebung von S. nicht gegeben. Eine Unterbringung des Kindes beim Petenten sieht das Jugendamt als fachlich nicht angezeigt an. Es habe seit der Geburt des Kindes nur zwei Kontakte gegeben. Eine Betreuung des Säuglings durch den Petenten erscheine auch aufgrund der Tatsache, dass der Petent weiterhin arbeiten wolle und zur Betreuung „erfahrene Mütter“ aus seinem Bekanntenkreis angebe sowie auch aufgrund einer Erkrankung, die es ihm erschwere, mit Drucksituationen und emotionalen Themen klarzukommen, nicht geeignet. Die Unterbringung in einer Pflegefamilie ist nach Angabe des Jugendamts nach wie vor eine Option, wenn die Clearingphase ergeben sollte, dass die Hilfe in der Einrichtung in A. nicht fortgeführt werden könne.

Was die vom Petenten behauptete Androhung des Hinzuziehens des Familiengerichts durch das Jugendamt S. betrifft, ist festzuhalten, dass § 8a Absatz 2 SGB VIII explizit regelt, dass das Jugendamt das Fa-

miliengericht anzu rufen hat, wenn es das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich hält.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

### 17. Petition 17/4286 betr. Beschwerde über eine Klinik

#### I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschwert sich über Missstände in einer Suchtklinik. Die Vorgänge hätten nicht nur individuelle Relevanz, sondern wiesen auf systemische Probleme hin, es fehle an Kontrollmechanismen in privaten Suchtkliniken, Patientensicherheit und Patientenautonomie seien auch für weitere Patienten potenziell gefährdet.

Der Petent begeht daher eine Untersuchung der Arbeit der Klinik durch den Landtag, insbesondere eine Prüfung, ob die Heimaufsicht und die zuständige Ärztekammer ihren Aufsichts- und Kontrollpflichten vollumfänglich nachkommen, eine Prüfung, ob Fördermittel, Zulassungen und Verträge mit Kostenträgern noch gerechtfertigt sind, die Einführung eines Qualitäts- und Ethikmonitorings in vergleichbaren Einrichtungen des Landes, die Sicherstellung von Patientenrechten, insbesondere gegenüber sensiblen und reflektierten Patienten.

#### II. Sachverhalt

Der Petent bringt vor, dass es bei seinem Aufenthalt zur stationären Behandlung 2019 und 2025 in der Suchtklinik Probleme im Umgang des Personals mit Patienten gegeben habe, die seine Person sowie die Qualität der Versorgung betroffen hätten. U. a. nennt der Petent abwertende und entwürdigende Äußerungen, insbesondere Abwertung seiner Ressourcen (Viktor-Frankl-Logotherapie, stoische Philosophie, Musiktherapie) sowie Missachtung der Patientenrechte, insbesondere fehlende Transparenz bei Dokumentation und Patientenakten (keine vollständige Einsicht in Patientenakten). Er habe zahlreiche Stellen informiert (Staatsanwaltschaft, Heimaufsicht, Krankenkasse, Bundesärztekammer und Landesärztekammer, Stiftung Unabhängige Patientenberatung, mehrere Medien).

#### III. Rechtliche Würdigung

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat keine Aufsichtsbefugnisse über Suchtrehakliniken.

Weiter ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein rechtsaufsichtliches Einschreiten gegenüber der Landesärztekammer, der Heimaufsicht, der Krankenkasse oder anderen Kostenträgern.

Der Petent moniert kein Fehlverhalten der Landesärztekammer. Dennoch hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Landesärztekammer befasst. Nach Auskunft der Landesärztekammer ist eine Beschwerde über die Suchtrehaklinik bzw. den genannten Arzt dort nicht bekannt. Eine allgemeine Aufsichts- und Kontrollpflicht besteht entgegen der Annahme des Petenten nicht. Die Kammer geht berufsrechtlichen Verstößen nur nach, wenn ihr ein mutmaßliches Vergehen angezeigt wird. Soweit, wie vom Petenten angeführt, noch ein Strafverfahren anhängig sein sollte, hätte dieses ohnehin Vorrang.

Die Suchtrehakliniken unterliegen nicht der Heimaufsicht, sodass das Vorbringen des Petenten dazu nicht weiterführen kann.

Die betroffene Krankenkasse unterliegt als bundesunmittelbare Kasse nicht der Aufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration.

Das Ministerium für Gesundheit, Soziales und Integration hat im vorliegenden Fall auch die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) befasst. Diese hat Folgendes mitgeteilt:

Die Suchtklinik wird von der DRV BW federführend betreut und belegt. Die Einrichtung hat sich auf die Behandlung männlicher Suchtkranker spezialisiert. Dabei werden insbesondere Rehabilitanden mit komorbidien Störungen, Rehabilitanden mit kognitiven Einschränkungen, sozial Desintegrierte, alleinstehende Rehabilitanden, Analphabeten, Rehabilitanden mit langen Arbeitslosigkeitserfahrungen, dem damit einhergehenden Strukturverlust und einer dementsprechenden Misserfolgsprägung sowie therapieerfahrene Rehabilitanden mit häufigen Rückfällen behandelt. In den Jahren 2024 und 2025 haben wir keine Beschwerde über die Einrichtung erhalten. Die Reha-Strukturqualität der Einrichtung wird regelmäßig überprüft und weist keine negativen Auffälligkeiten auf. In der letzten Klinikvisitation im Jahr 2024 wurde die Einrichtung von den befragten Rehabilitanden mit acht von zehn Punkten bewertet. Unser Sonderbereich Rehabilitation betreut die Einrichtung regelmäßig vor Ort. Auch in diesem Zusammenhang wird regelmäßig eine hohe Zufriedenheit mit der Einrichtung von den Rehabilitanden gespiegelt.“

Auch danach ergeben sich keine Hinweise für eine Gefährdung von Patienteninteressen in der Suchtklinik.

Zu der vom Petenten angestrebten Einführung eines Qualitäts- und Ethikmonitorings in vergleichbaren Einrichtungen des Landes und der Sicherstellung von Patientenrechten kann gesagt werden, dass dies im Rahmen der Selbstverwaltung durch die Akteure des Gesundheitswesens u. a. im Rahmen des ärztlichen Berufsrechts, im Rahmen von Behandlungsleitlinien und verschiedenen weiteren Mechanismen der Qualitätssicherung bereits erfolgt und es für Patienten vielfältige Möglichkeiten gibt, ihre Rechte geltend zu machen. Auch der Petent hat sich bereits an die richtigen Stellen gewandt, insbesondere auch an die unabhängige Patientenberatung, die ein umfassendes Beratungsangebot für Patienten vorhält.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

### 18. Petition 17/3943 betr. Beschwerde über das Finanzamt, Grundsteuer

#### I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet die Ermittlung des Grundsteuerwerts auf Basis der neuen Rechtslage nach dem Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) für sein bebautes Grundstück.

Er begeht einen Teil der Grundstücksfläche mit einem niedrigeren Bodenrichtwert anzusetzen. Zur Begründung verweist der Petent auf eine Bescheinigung des Gutachterausschusses, an die das Finanzamt seiner Meinung nach gebunden sei.

Der Petent erklärt zudem, aufgrund einer körperlichen Behinderung und einer niedrigen Rente jeden Euro für seinen Lebensunterhalt zu benötigen.

#### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Dem LGrStG liegt ein typisierendes Verfahren zugrunde. Nach § 38 Absatz 1 LGrStG ermittelt sich der Grundsteuerwert eines Grundstücks des Grundvermögens durch die Multiplikation der Fläche des Grund und Bodens mit dem jeweiligen Bodenrichtwert gemäß § 196 Baugesetzbuch. Maßgebend für die Bewertung ist dabei der Bodenrichtwert des Richtwertgrundstücks in der Bodenrichtwertzone, in der sich das zu bewertende Grundstück befindet. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen weitgehend übereinstimmen.

Die Bodenrichtwerte werden durch den örtlichen Gutachterausschuss ermittelt, dem auf Grund der besonderen Sach- und Fachkenntnis und größeren Ortsnähe sowie der in hohem Maße von Beurteilungs- und Ermessenserwägungen abhängigen Wertfindung eine vorgreifliche Kompetenz bei der Feststellung des Bodenrichtwerts zukommt. Für die Bodenrichtwertzone, in der die betroffenen Grundstücke des Petenten liegen, wurde vom zuständigen Gutachterausschuss ein einheitlicher Bodenrichtwert von 220 Euro pro qm für sämtliche in der Zone belegten Flurstücke ermittelt.

Das Finanzamt ist an diesen durch den Gutachterausschuss ermittelten Bodenrichtwert gebunden. Individuelle Wertanpassungen aufgrund besonderer Merkmale des einzelnen zu bewertenden Grundstücks erfolgen im typisierenden Bewertungsverfahren gemäß § 38 Absatz 1 LGrStG nicht. Eine bloße

Bescheinigung des Gutachterausschusses ersetzt die gesetzlichen Vorgaben nicht, auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Voraussetzungen eines qualifizierten Gutachtens wird verwiesen.

Jede wirtschaftliche Einheit ist zudem für steuerliche Zwecke für sich zu bewerten und der Wert ist im Ganzen festzustellen (§ 25 Absatz 1 LGrStG). Der sich daraus ergebende Umfang des Besteuerungsgegenstands bestimmt sich anhand der Verkehrsanschauung. Flurstücke, die zusammen genutzt werden, wie zu einem Wohngebäude gehörende Garagen und Zufahrten, werden auch zusammen besteuert (§ 25 Absatz 1 Sätze 3 und 4 LGrStG).

Letztendlich wurden der Grundsteuerwertbescheid und der Grundsteuermessbescheid nach den Regelungen des LGrStG bis auf den nicht erfassten Miteigentumsanteil des Flurstücks 300/10 sowohl in der Höhe als auch im Umfang nach zutreffend ermittelt. Die Prüfung, ob eine Korrektur der Bescheide aufgrund des nicht erfassten Miteigentumsanteils durch das Finanzamt zu veranlassen ist, ruht derzeit aufgrund des Petitionsverfahrens.

Neben der typisierenden Betrachtung nach § 38 Absatz 1 LGrStG enthält das LGrStG eine Nachweismöglichkeit für einen niedrigeren tatsächlichen Wert. Der Gesetzgeber hat damit einen angemessenen Ausgleich zwischen einer zulässigen Typisierung im Masseverfahren und einer individuellen Einzelfallgerechtigkeit geschaffen: Nach § 38 Absatz 4 LGrStG kann auf Antrag des Steuerpflichtigen ein anderer Wert des Grundstücks angesetzt werden, wenn der durch ein qualifiziertes Gutachten nachgewiesene tatsächliche Wert des Grund und Bodens zum Zeitpunkt der Hauptfeststellung um mehr als 30 Prozent von dem Wert nach § 38 Absatz 1 LGrStG abweicht. Die Kosten trägt derjenige, der den abweichenden Wert nachweisen möchte – eine übliche Regelung, wie sie bisher auch bei der Erbschafts- und Schenkungsteuer Anwendung findet. Dies sieht der Bundesfinanzhof (BFH) in ständiger Rechtsprechung als verfassungskonform an.

Voraussetzung ist allerdings, dass der durch ein qualifiziertes Gutachten nachgewiesene tatsächliche Wert des Grund und Bodens zum Zeitpunkt der Hauptfeststellung um mehr als 30 Prozent von dem Wert nach § 38 Absatz 1 LGrStG abweicht. Der Wert im Gutachten muss sich also deutlich vom berechneten Wert durch das Finanzamt unterscheiden.

Auf diese Antragsmöglichkeit hat das Finanzamt im Einspruchsverfahren mehrfach hingewiesen. Sie wurde vom Petenten bislang nicht wahrgenommen. Die vorgelegte Bescheinigung des Gutachterausschusses erfüllt aufgrund nicht zureichender inhaltlicher Bestimmtheit nicht das Erfordernis für ein qualifiziertes Gutachten im Sinne des § 38 Absatz 4 LGrStG. Hierzu gehören eine methodische Qualität und eine zutreffende Erhebung und Dokumentation der Begutachtungsgrundlagen. Auch muss beispielsweise ein konkreter Wert der gesamten wirtschaftlichen Einheit ermittelt werden und nicht lediglich pauschale Wert-

abschläge für einzelne Teilflächen bescheinigt werden.

Der Petent verweist auf seine eingeschränkten finanziellen Mittel. Sollte durch die festgesetzte Grundsteuer eine Existenzgefährdung drohen, sind die Kommunen befugt, die Steuer im Einzelfall zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen. Diese Entscheidung trifft aufgrund der kommunalen Selbstverwaltungshoheit die Kommune in eigener Zuständigkeit.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 29. Januar 2026 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuheften, wurde bei fünf Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

## 19. Petition 17/4266 betr. Grundsteuer bei Leerstand

### 1. Gegenstand der Petition

Der Petent regt an, bei der Grundsteuer einen sogenannten Nachhaltigkeitsfaktor einzuführen.

### 2. Die Prüfung der Petition hat folgendes ergeben:

#### a) Petitionsbegehren

Der Petent regt an, bei der Grundsteuer in Baden-Württemberg einen Nachhaltigkeitsfaktor einzuführen. Mit einer höheren Grundsteuer auf ungenutzte Flächen und einer Förderung zur Aktivierung von Leerständen soll bestehender Wohnraum effizienter genutzt und neuer Wohnraum geschaffen werden.

Die Grundsteuer auf ungenutzte Baugrundstücke soll, wenn nach einer bestimmten Frist keine Baugenehmigung beantragt wird, um das 5- bis 10-Fache erhöht werden.

Um den gleichen Faktor soll die Grundsteuer für leerstehende Häuser und Wohnungen steigen.

Hierzu soll eine Behörde prüfen, ob eine Modernisierung oder ein Abriss wirtschaftlich ist oder ein Abriss oder Rückbau angeordnet werden soll.

Eigentümer, die länger leerstehenden Wohnraum modernisieren und vermieten, sollen 25 Prozent Zuschuss zu den Modernisierungskosten erhalten.

Zur Umsetzung soll ein digitales Grundstücksregister mit Angaben zu Nutzung, Bebauung, Wohn- und Nutzfläche sowie Erfassung der Eigentümer/Mieter aufgebaut werden.

### b) Würdigung

Der baden-württembergische Gesetzgeber hat sich nach ausführlicher Diskussion bei der Ausgestaltung des Landesgrundsteuergesetzes (LGrStG) beim Grundvermögen (sogenannte „Grundsteuer B“) für das modifizierte Bodenwertmodell entschieden. Das heißt: Die Bewertung für die Grundsteuer B ergibt sich ausschließlich aus dem Bodenwert. Dabei wird nach § 38 Absatz 1 LGrStG die Grundstücksfläche mit dem Bodenrichtwert multipliziert.

Mit dem modifizierten Bodenwertmodell wird eine einfache und transparente Bewertung erreicht. Eine Differenzierung nach der tatsächlichen Nutzung des Besteuerungsobjekts oder der gegebenenfalls vorhandenen Bebauung ist nicht vorgesehen. Der vom Petenten vorgeschlagene Nachhaltigkeitsfaktor erfordert eine umfassende, bislang nicht vorhandene und streitfähige Datenbasis. Zudem führt der Vorschlag zu erheblichen zusätzlichen Verwaltungskosten, insbesondere für die Überprüfung des baulichen Zustands. Der vom Petenten vorgeschlagene Faktor der 5- bis 10-fachen Steuer macht die Grundsteuer zu einer Art „Strafsteuer“; es ist fraglich, ob ein solcher Zweck noch mit der allgemeinen Finanzierungsfunktion der Grundsteuer vereinbar ist. Die Voraussetzung, dass der Wohnraum länger leer stehen muss, um förderungswürdig zu sein, könnte dazu führen, dass Wohnraum bewusst länger nicht vermietet wird, um in den Genuss der Förderung zu kommen. Die Anordnung eines Abrisses könnte als enteignender oder enteignungsgleicher Eingriff Entschädigungsansprüche gegen das Land auslösen.

Mit der Einführung der sogenannten Grundsteuer C hat der Landesgesetzgeber einen zielgerichteten steuerlichen Anreiz zur Mobilisierung von Bauland geschaffen. Ab dem Jahr 2025 haben die Kommunen die Möglichkeit, aus städtebaulichen Gründen für unbebaute, baureife Grundstücke einen gesonderten Hebesatz festzusetzen. Hierdurch soll ein steuerlicher Impuls zur Bebauung brachliegender, für Wohnzwecke geeigneter Flächen gesetzt und zugleich eine weitere Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen vermieden werden.

Ob von der Grundsteuer C Gebrauch gemacht wird, liegt im Ermessen der einzelnen Kommunen. Entscheidet sich eine Kommune dafür, dann macht sie dies in einer Allgemeinverfügung bekannt. Darin begründet sie ihre städtebaulichen Erwägungen und benennt das Gemeindegebiet, auf das sich der gesonderte Hebesatz beziehen soll, inklusive der betreffenden baureifen Grundstücke. Das Instrument der Grundsteuer C gewährleistet, dass der Anreiz zur Bebauung dort gesetzt wird, wo er aus städtebaulicher Sicht Sinn macht. Demgegenüber ist der Vorschlag des Petenten pauschal und damit nicht zielfocused.

Die Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors bei der Grundsteuer in der vom Petenten vorgeschlagenen Form kann daher nicht befürwortet werden.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

## 20. Petition 17/4382 betr. Umsatzsteuer

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen eine Verfügung der Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg (im Folgenden: Oberfinanzdirektion) zur Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung auf Umsätze mit Anlagegold.

Der Petent begeht die Nichtanwendung der oben genannten Verfügung. Nach dieser Verfügung unterliegt die Lieferung von Goldbarren, die mit einem Aufschlag von 10 % und mehr auf den Goldmarktpreis veräußert werden, nicht der Steuerbefreiung des § 25c Absatz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG).

Nach Auffassung des Petenten sei die Verfügung aus folgenden Gründen nicht anzuwenden:

- Die Erhebung von Umsatzsteuer beim Kauf von kleinen Goldbarren benachteilige insbesondere Kleinanleger, die sich größere steuerfreie Goldbarren nicht leisten könnten. Gold sei eine Kapitalanlage für breite Bevölkerungsschichten und bei Anwendung der Verfügung der Oberfinanzdirektion nicht mehr oder nur zu erheblich teureren Bedingungen zugänglich.
- Es bestehe eine Ungleichbehandlung zu Goldmünzen, die nur dann steuerpflichtig seien, wenn der Verkaufspreis den Goldkurs um mehr als 80 % übersteige.
- Die 10 %-Grenze berücksichtige die aktuell steigenden Herstellungskosten nicht und orientiere sich nicht an den Marktpreisen.

Der Petent fordert daher, den Verkauf von Goldbarren unabhängig vom Gewicht und von der Relation des Verkaufspreises zum Goldgehalt umsatzsteuerfrei zu behandeln

### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 25c Absatz 1 Satz 1 UStG ist die Lieferung von Anlagegold steuerfrei. Die Steuerbefreiung beruht auf dem Gedanken, dass Umsätze mit Anlagegold mit steuerbefreiten Finanzumsätzen (zum Beispiel Umsätze, die sich auf Aktien beziehen) vergleichbar sind. Demgegenüber unterliegt die Lieferung von Gold, das kein Anlagegold ist, in der Regel der Umsatzbesteuerung.

Es ist – entgegen der Auffassung des Petenten – daher rechtlich nicht möglich, die Umsätze mit Goldbarren oder -plättchen stets als steuerfrei zu behandeln. Kleine Goldartikel und Plättchen werden in der Praxis

häufig als Erinnerungs- oder Sammlungsstücke sowie als Geschenke angeboten. Ob Anlagegold vorliegt, ist stets im Einzelfall zu prüfen.

Soweit in der Petition zum Ausdruck gebracht wird, dass der Verkauf von Goldbarren, unabhängig von ihrem Gewicht, bisher steuerfrei gewesen sei, entspricht dies nicht dem Gesetz: Die Beschränkung der Steuerbefreiung auf Anlagegold galt bereits vor der Verfüzung der Oberfinanzdirektion.

Entgegen der Auffassung des Petenten ist es rechtlich zudem nicht möglich, die für Goldmünzen geltende 80 %-Grenze auch bei Goldbarren und -plättchen anzuwenden, da der Gesetzgeber diese Grenze im Gesetz ausdrücklich auf den Bereich der Goldmünzen beschränkt hat.

Um die Rechtsanwendung gleichwohl zu vereinfachen, enthält die Verfügung der Oberfinanzdirektion für Goldbarren und -plättchen eine Indiz-Regelung, die sich am tagesaktuellen Goldmarktpreis orientiert. Danach kann ein Indiz für eine umsatzsteuerfreie Lieferung sein, dass der Verkaufswert des Goldprodukts den tagesaktuellen Goldmarktpreis um nicht mehr als 10 % überschreitet. Demgegenüber dürfte es sich bei einem Überschreiten der 10 %-Grenze häufig nicht um den Erwerb einer (renditeorientierten) Finanzanlage bzw. um einen Erwerb von Gold zu Anlagezwecken handeln.

Diese Vereinfachungsregelung ist nicht zu beanstanden.

Die Oberfinanzdirektion ermittelte die 10 %-Grenze anhand umfangreicher Sichtungen und Auswertungen der Internetauftritte von Goldhändlern. Dabei analysierte sie insbesondere das Verhältnis zwischen den für die Goldprodukte ausgewiesenen Veräußerungspreisen und den tagesaktuellen Goldmarktpreisen sowie die Kategorisierung der angebotenen Goldprodukte. Die Auswertung zeigte, dass mit abnehmendem Gewicht des Goldbarrens und -plättchens der prozentuale Aufschlag auf den tagesaktuellen Goldmarktpreis zunimmt und die Differenz zwischen dem Goldmarktpreis und dem Veräußerungspreis des Goldprodukts entsprechend ansteigt. Bei den kleinsten am Markt angebotenen Goldgewichten, die in der Praxis regelmäßig nicht zu begünstigten Anlagezwecken, sondern vorwiegend als Erinnerungs- oder Sammlungsstücke sowie als Geschenke angeboten und beworben werden, lagen die Aufschläge regelmäßig oberhalb der 10 %-Grenze. Bei solchen Goldbarren und -plättchen ist folglich im Vergleich zum Goldpreis an der Börse ein relativ hoher Aufschlag zu bezahlen. Dieser hohe Aufschlag macht kleine Goldbarren und -plättchen als Finanzanlage in der Regel wenig interessant. Denn der Goldpreis muss erst um den Aufschlag steigen, damit der Käufer aus der Verlustzone kommt. Wird hierdurch die 10 %-Grenze überschritten, ist dies zu Recht ein Indiz, das gegen das Vorliegen von Anlagegold, also einer (renditeorientierten) Finanzanlage, spricht.

Die Verfügung stellt somit ein Kriterium bereit, um bei Goldbarren oder -plättchen feststellen zu können,

ob Anlagegold vorliegt. Dieses Kriterium gilt unabhängig davon, wer das Gold erwirbt. Dabei hat das Überschreiten der 10 %-Grenze lediglich Indizwirkung. Das Überschreiten ist ein Anhaltspunkt, der gegen das Vorliegen von Anlagegold spricht. Das Vorliegen des Indizes führt jedoch nicht automatisch zur Ablehnung der Steuerbefreiung.

Nach alledem dient die Verfügung der Oberfinanzdirektion – sowohl für die betroffenen Unternehmen als auch für die baden-württembergischen Finanzämter – als Vereinfachungsregelung. Dies entspricht auch der Beurteilung des Bundesministeriums der Finanzen in seiner Stellungnahme vom 12. September 2025 gegenüber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

29.1.2026

Der Vorsitzende:  
Marwein